CLASSICAL SEMINARY.

Die Rezeption des attischen Prozeßrechts

in den

attischen Seebundsstaaten.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen philosophischen Fakultät der

Kgl. Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Valentin
Hans Weber,

Assistent am Kgl. Theresiengymnasium in München.

Paderborn.

Druck von Ferdinand Schöningh.

1908.

(RECAP)
2981
.958

Genehmigt auf Antrag der Herren Rehm und Crusius.

Einleitung.

Während im Gebiete der römischen Macht eine monumentale Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Rechtssystems dem Forscher sich zeigt, herrscht in Griechenland, wie überall, so auch im Rechtswesen, eine unsägliche Zerrissenheit. Fast jede Stadt bildete einen Staat, und jeder dieser Staaten hatte seine eigenen Gesetze. Diese gleichen sich nun zwar in den Grundzügen, weil sie fußen auf der gemeinschaftlichen Basis alter religiöser Anschauungen, weichen aber in der Ausgestaltung im einzelnen, die sich nicht systematisch, sondern dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend vollzogen hat, mitunter recht erheblich voneinander ab. Beispiele hiefür bieten sich dem Kundigen in reicher Fülle. Hier sei nur auf eines der markantesten hingewiesen, den Gegensatz zwischen Athen und Sparta, dessen Ursachen freilich tiefer begründet sind.[1]

Und doch findet sich anderseits oft auch in den geringfügigsten Einzelheiten der Rechts- und Verfassungsinstitutionen der verschiedenen hellenischen Staatsgebilde eine überraschende Übereinstimmung, die nimmermehr als eine bloß zufällige angesprochen werden kann. Wo liegt für diese Erscheinung der Grund? Töricht wäre die Annahme einer gemeinsamen Vorlage, unauffindbar die gemeinsame Quelle. Nicht zu unterschätzen ist ja freilich für die älteste Rechtsentwicklung die Bedeutung der religiösen Zentren, vor allem Delphis.[2] In der

[1] Über Milleis' scheinbar gegenteilige Auffassung (Reichsrecht und Volksrecht, S. 72) siehe unten zu S. 13, Anm. 1.

[2] Vgl. Isokrates, Panegyrikos § 40, der sicher einen historischen Fehlschluß macht, mit Platon, *νόμοι* IX, S. 865 A. Letzterer spricht von einem *νόμος ἐκ Δελφῶν κομισθείς* im Blutrecht.

(RECAP) 2781 .958

MAY 23 1909 247273

Tat ist es sehr wohl möglich, daß von Delphi aus gewisse Sätze des Völkerrechts wie des Sakralrechts verbreitet worden sind (vgl. Busolt, Griechische Geschichte I², S. 682. 679). Aber diese Bedeutung Delphis gehört jedenfalls einer Zeit an, die den ersten umfassenden Kodifikationen des griechischen Rechts (Charondas, Zaleukos, Drakon: 7. Jahrhundert) vorausliegt. Zudem wird dadurch nur eine gewisse Gleichförmigkeit der Grundlagen hellenischen Rechts erklärt; denn unmöglich waren die Rechtsinstitutionen der Griechengemeinden schon in grauer Frühzeit bis ins einzelne ausgestaltet. In der weiteren Entwicklung gehen vielmehr die verschiedenen Städte ihre eigenen Wege; im höchsten Grade unwahrscheinlich wäre die Vermutung, daß selbständige, voneinander unabhängige Entwicklungen durch Jahrhunderte hindurch sich in völlig gleichlaufenden Bahnen bewegt hätten. Dennoch jene Übereinstimmung! — Nur die Annahme gewollter Beeinflussung oder bewußter Nachahmung kann uns hier als genügende Erklärung dienen. Und nur von den politisch führenden Mächten, welche die Hegemonie über ganz Griechenland oder wenigstens über einen Teil desselben, eine Vorherrschaft zu Lande oder zur See, innehatten, kann eine solche Beeinflussung in größerem Maße[1] ausgegangen sein. Als solche Staaten kommen für uns, wenn wir einerseits von den ältesten Zeiten, in denen eine Kodifikation des Rechts noch nicht stattgefunden hatte, anderseits von der makedonischen und den späteren Perioden absehen, nur eigentlich Sparta und Athen in Betracht. Denn Thebens Hegemonie war zu kurzlebig und zu wenig gefestigt, um nachhaltige Spuren zu hinterlassen.[2] Jene beiden Staaten aber scheuten auch nicht vor Eingriffen in die Autonomie ihrer Bundesgenossen zurück, mischten sich vielmehr insonderheit dann in deren Verfassungshändel ein, wenn das eigene materielle Interesse dies rätlich erscheinen ließ. Allein wie sehr auch Sparta überall die oligarchische bezw. aristokratische Verfassung begünstigte, wie rücksichtslos auch und einschneidend nament-

[1] Ein weniges wird natürlich jegliche Gemeinde, war sie nur zu einem gewissen Einfluß über die Nachbarorte gelangt, auf diese eingewirkt haben, z. B. Theben als Vorort Boiotiens.

[2] D. h. außerhalb Boiotiens, vgl. Anm. 1.

lich Lysander nach dem glücklichen Ausgange des peloponnesischen Krieges vorging, niemals hat es eine Reichseinheit, stets nur eine Bundeseinheit erreicht.[1]

Anders Athen, zumal zur Zeit seiner höchsten Blüte unter Perikles. Klaren Auges strebte dieser geniale Staatsmann[2] auf das hohe Ziel zu, das er sich gesteckt: Aufrichtung eines attischen Reiches mit Athen als Metropole an der Spitze, mit attischem Recht und Gesetz im Innern, nicht nur äußerlich geeint, sondern auch innerlich gleich und durch diese Gleichheit eben aufs engste verkittet. Sein Streben war von Erfolg begleitet. Nachhaltiger scheint der attische Einfluß sogar im Innern als nach außen fortgewirkt zu haben. Denn ein Jahrhundert später, als des attischen Reiches Glanz und Herrlichkeit schon zerfallen lag, konnte Demosthenes in seiner Rede gegen Timokrates ausrufen (XXIV, 210): *δεῖ τοίνυν ὑμᾶς κἀκεῖνο σκοπεῖν, ὅτι πολλοὶ τῶν Ἑλλήνων πολλάκις εἰσὶν ἐψηφισμένοι τοῖς νόμοις χρῆσθαι τοῖς ὑμετέροις ἐφ' ᾧ φιλοτιμεῖσθ' ὑμεῖς εἰκότως.*

Unsere Ausführungen lassen schon erkennen, welches vorzüglich das geographische Gebiet dieses bereits im Altertume bemerkten attischen Einflusses auf andere Griechengemeinden gewesen ist. Derselbe Demosthenes sagt in seiner Rede gegen Leptines (XX, 105 a. E.): *οὐ γὰρ ἀγνοῶ τοῦθ' ὅτι Θηβαῖοι*

[1] Vgl. dazu auch v. Wilamowitz-Moellendorff, Von des attischen Reiches Herrlichkeit, Philol. Unters. I, S. 35 f.: »Durch ... (die attischen Kleruchien im Seebundsgebiet) schlug wirkliches Athenertum Wurzeln, das an manchem Orte selbst Feuer und Schwert der Reaktion nicht hat ausrotten können, während Sparta in jahrhundertelangem Besitze aus Messenien nichts als eine Wüste gemacht hat, deren Zugehörigkeit zum Nachbarlande nie aufhörte, eine Unnatürlichkeit zu sein. Aber freilich Athen bedurfte zu einer solchen Kolonialpolitik immer wieder der eigenen Bürger, und wo sollte die an Kopfzahl beschränkte Vollbürgerschaft den Überschuß an Kräften nehmen?«

[2] Die Umwandlung des delisch-attischen Bundes in ein attisches Reich wurde zwar eingeleitet und größtenteils durchgeführt durch Kimon und seine Partei; nichtsdestoweniger gebührt Perikles das Verdienst des inneren Ausbaues; vgl. U. Köhler, Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes, S. 97. (Abhandlungen der Berliner Akademie 1869.)

καὶ Λακεδαιμόνιοι καὶ ἡμεῖς οὔτε νόμοις οὔτ' ἔθεσι χρώμεθα τοῖς αὐτοῖς οὔτε πολιτείᾳ. Damit ist unter den verschiedenen großen Einflußsphären die athenische in voller Deutlichkeit von den übrigen abgegrenzt: für die vermutete Übernahme attischen Rechts kommen nur solche Städte in Betracht, wo man Athen entweder als Metropole ehrte oder als Bundesvorort scheute und fürchtete, d. h. die attischen Kleruchien und die mit Athen verbündeten oder von Athen abhängigen Gemeinden.

Zu diesen letzteren aber gehörten in erster Linie die Mitglieder des älteren und des jüngeren attischen Seebundes.[1] Es ist ja allgemein bekannt, daß insonderheit die Mitglieder des ersten Bundes, wenigstens in der späteren Entwicklung desselben, mehr Untertanen als Verbündete Athens gewesen sind. Ganz allmählich hatte sich diese Umwandlung vollzogen, veranlaßt namentlich durch Tributverweigerung oder offenen Abfall der Bundesstädte; denn Athen betrachtete das Bundesverhältnis hiedurch als gelöst, ging mit kriegerischen Maßnahmen energisch gegen die Treubrüchigen vor, und diese »traten nach ihrer Unterwerfung in ein durch Separatverträge geregeltes Untertanenverhältnis« zur Bundeshauptstadt. Zuerst ereilte Naxos dies Schicksal 469, dann Thasos 465/3 und »ebenso alle übrigen Bundesstaaten, welche sich vom Bunde durch Vernachlässigung ihrer Bundespflichten faktisch losgesagt hatten«.[2] Auch im jüngeren Seebund, dessen sogenannte[3] Stiftungsurkunde aus dem Jahre 377 zwar den Mitgliedern ausdrücklich vollste Autonomie im Innern zusichert, scheinen sich die Dinge bald ähnlich gestaltet zu haben, besonders nach versuchtem Abfall oder bei zwangsweisem Eintritt in den Bund.[4]

[1] Über die Zeit der Bünde vgl. S. 7, A. 3.

[2] Gilbert, Staatsaltertümer I², S. 470. — Vgl. Köhler, Urkunden und Untersuchungen, S. 96.

[3] Vgl. Lipsius, Ber. d. sächs. Ges. der Wiss. 1898, S. 148.

[4] Gilbert a. a. O. S. 500. Vgl. dazu die vortrefflichen Ausführungen von Lipsius a. a. O. S. 150 f. — Anfangs war dem allerdings nicht so. So bestimmt die Stiftungsurkunde (IG II, 1, 17) ausdrücklich, Z. 15 ff.:

. . . ἐάν τις βόλ-
[ηται τῶν Ἑλ]λήνων ἢ τῶν βαρβάρων τῶν ἐν
[ἠπείρωι ἐν]οικόντων ἢ τῶν νησιωτῶν, οσ-
[οι μὴ βασι]λέως εἰσίν, Ἀθηναίων σύμμαχ-

Haben wir so einerseits das Gebiet der beiden Seebünde als räumliche Ausdehnung des vermuteten attischen Einflusses kennen gelernt, so drängt sich uns anderseits die Frage auf, auf welche Materien hauptsächlich derselbe sich erstreckt haben möge. Demosthenes spricht in der angezogenen Stelle schlechthin von den »νόμοι«. Der Ausdruck ist zu allgemein gehalten, als daß er uns befriedigende Aufklärung verschaffte. Der eine möchte hierunter nur die Staatsgrundgesetze verstehen und in den Worten des Redners eine Anspielung etwa auf die zahlreichen nach attischem Muster gebildeten Demokratien sehen, ein anderer alle Gebiete des Rechts, selbst Sakral- und Opfergesetze miteinbegriffen haben. Und keiner von beiden dürfte an sich wohl unrecht haben. Denn da die Oberhoheit Athens nicht im ganzen Bundesgebiete dieselbe gewesen ist, da der mächtigere oder vom Vorort (geographisch) entferntere Bundesgenosse sich dem unmittelbaren Einflusse und Machtbereiche der Hauptstadt mehr entziehen konnte als der schwächere oder unmittelbar benachbarte, so ist natürlich auch zu unterscheiden zwischen den einzelnen staatlichen Institutionen, auf welche sich jener Einfluß erstreckte, zumal die einzelnen Bundesmitglieder ihre Beziehungen zur Kapitale durch Spezialverträge geregelt hatten. Das Sakralrecht z. B. ist durchweg von einer gewollten Beeinflussung frei, da der in religiösen Dingen außerordentlich konservative Sinn der Griechen eine Antastung der historisch gewordenen religiösen Institutionen nicht ertrug. Mag es immerhin vorgekommen sein, daß einzelne Bundesstädte Feste nach athenischem Muster einrichteten (vgl. überhaupt Kaibel, Hermes XXIII, S. 271), mögen sich vereinzelt selbst übereinstimmende Ritualregeln finden:[1] sicherlich ist die Nachahmung athenischer Einrichtungen auf diesem Gebiet — wenn eine solche überhaupt vorliegt — im allgemeinen eine

[ος εἶναι κ]αὶ τῶν συμμάχων, ἐξεῖναι αὐ̓[τ]-
ῶ̄[ι ἐλευθέρ]ωι ὄντι καὶ αὐτονόμωι, πολι-
τ[ευομέν]ωι πολιτείαν ἣν ἂν βόληται, μή-
τε [φρουρ]ὰν εἰσδεχομένωι μήτε ἄρχοντα
ὑπο[δεχ]ομένωι, μήτε φόρον φέροντι κτλ.

[1] Z. B. die Schur eines Schafes vor seiner Opferung auf Kos, worauf Newton, Greek Inscriptions of the British Museum II, p. 105, n. 339, eigens hinweist.

ganz freiwillige. Als Ausnahme müssen wir es betrachten, wenn das die erythräische Verfassung regelnde attische Psephisma beispielsweise auch in der Eidesformel der erythräischen Buleuten die Anrufung der athenischen Gottheiten festsetzt.[1] Anders aber lag die Sache bei Verfassung und Rechtswesen.[2] Daß hier Gleichheit und in gewissem Sinne Einheit herrsche, mußte Athen erstreben und erzwang es, wenn nötig, mit Gewalt. Die Richtigkeit unserer Behauptung für die Verfassung leuchtet ein und ist allgemein anerkannt.[3] Aber auch für das Rechtswesen ist dieselbe unschwer zu erhärten. Denn im älteren und bei einzelnen Städten sicher auch im jüngeren Seebunde ist ein Teil und zwar der weitaus wichtigere Teil der Gerichtshoheit der Bundesgenossen an die athenischen Geschworenengerichte übertragen worden.[4] Schon hieraus erschließen wir, daß wenigstens von dieser Zeit an das materielle Recht Athens und der von ihm beherrschten Städte ein einheitliches gewesen sein muß.[5] Aber noch mehr: wir wissen auch, daß athenische

[1] IG I, 9. — Ebenso auch in Kolophon und vielleicht auch in Chalkis. — Doch tragen diese Ausnahmen die beste Erklärung in sich: Es wurde nicht die sakrale Eidesformel als solche von Athen formuliert, sondern nur gelegentlich der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den Rat in Erythrai neben dem Wahlmodus, der Amtsdauer, der Zahl usw. der Buleuten auch der von ihnen abzulegende Eid von Athen aus festgesetzt.

[2] Die gleichfalls zweifellos vorhandene Einheit in Münze und Gewicht (vgl. IG XII, 5, 480 und die dort von Hiller von Gärtringen angezogene Aristophanesstelle, Vögel vs. 1040 ff., ferner auch Wilamowitz, Von des attischen Reiches Herrlichkeit, S. 30) mag füglich aus unserer Erörterung über die *νόμοι* ausscheiden.

[3] Vgl. Gilbert, Staatsaltertümer I², S. 480: »Die regelmäßige Verfassungsform der Bundesstädte war die Demokratie« und die dort angeführten zahlreichen geschichtlichen Beispiele.

[4] Für den älteren Bund vgl. Köhler, Urkunden und Untersuchungen, S. 91 u. öfter, für den jüngeren Gilbert a. a. O. S. 500 f. — Die Beschränkung der Jurisdiktion ist freilich im jüngeren Bund eine viel geringere gewesen und ist, »soviel wir sehen, nur den Bundesstädten auferlegt worden, die vom Bunde abgefallen und mit Gewalt zu ihm zurückgebracht waren« (Lipsius, Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1898, S. 154).

[5] Dem widerspricht auch nicht die besondere Behandlung der *δίκαι συμβόλαιαι* (vgl. Gilbert a. a. O. I², S. 487 f. und 490 a. E.). Denn die Besonderheit bezog sich auf die örtliche Zuständigkeit und war in den gleichen Billigkeitsrücksichten begründet wie die Regelung der Kompetenz-

Beamte die Voruntersuchung der einzelnen Fälle in der betreffenden Bundesstadt geführt haben,[1] daß Privatprozesse zwar von den städtischen Gerichten der Bündner abgeurteilt wurden, daß von den letzteren aber — zum mindesten bei einzelnen Städten und Fällen — an athenische Gerichte appelliert werden konnte.[2] Was liegt näher als die Folgerung, daß auch die Prozeßformen im ganzen Bundesgebiet der Hauptsache nach wenigstens die gleichen gewesen sind? Demnach können wir Verfassung und Rechtswesen als materielles Gebiet der vermuteten attischen Einwirkung auf die *νόμοι* der Bundesstädte bestimmen.

Der Vollständigkeit halber sei noch kurz einer dritten Begrenzung des attischen Einflusses gedacht: er war nicht nur örtlich und materiell, sondern auch zeitlich in bestimmte Grenzen gewiesen. Er konnte nur statthaben zur Zeit des Werdens und Bestehens der beiden Bünde, also in den Jahren 478—412 einerseits, 390 (377)—355 (338) anderseits.[3] So kommen wir

---

frage für Beleidigungsklagen und Preßdelikte in unserem heutigen Strafprozeßrecht.

[1] Für den delischen Bund vgl. Gilbert a. a. O. I², S. 486. — Vgl. auch Aristot. *Ἀθην. πολ.* c. 24.

[2] So auch im jüngeren Bund. Vgl. Lipsius, Ber. d. sächs. Ges. der Wiss. 1898, S. 158 ff. — Gilbert a. a. O. I², S. 500 f., besonders A. 4 und 501 A. 2 sah in den athenischen Gerichten sogar die erste Instanz für Privatprozesse von Bündnern mit bedeutenderem Streitwert. Ein sicheres Urteil ist durch den Doppelsinn des Wortes *ἔγκλητος* sehr erschwert, der z. B. in dem speziellen Fall von IG II, 5, 54ᵇ = Ditt. Syll.² 101 auch Szanto (Ath. Mitt. XII, 1891, S. 35) zu der Annahme erstinstanzlicher Behandlung der iulischen Prozesse von über 100 Drachmen Streitwert in Athen hat kommen lassen. Vgl. dagegen Lipsius a. a. O. S. 155 ff. (für den keischen Fall insbesondere S. 159).

[3] 478/7 erste Veranlagung der Tribute durch Aristeides (Köhler a. a. O. S. 92). 413/2 Einführung der *εἰκοστή*, d. i. eines Ein- und Ausfuhrzolls von 5% in sämtlichen Bundesstädten. Zwar wurden noch nach 413/2 Tribute erhoben (Gilbert a. a. O. I², S. 479). Doch hatte der Bund besonders nach dem Seesieg der Peloponnesier in der Meerenge zwischen Eretria und Oropos (Sommer 411) keine ernstliche Bedeutung mehr. — 390 Bündnis mit Mytilene; bald folgten Byzanz und Kalchedon; auch Samothrake, Thasos, Tenedos, Kos, Karpathos, Rhodos und Klazomenai hatten sich schon mit Athen aufs neue verbündet (Gilbert I², S. 490), als der Antalkidische Friede dieser Bewegung, fürs erste wenigstens, ein vorschnelles Ende bereitete. 377 erfolgte

denn zum Abschluß unserer prinzipiellen Darlegungen zu dem Satze: Athen hat zur Blütezeit seiner Herrschaft einen bedeutenden Einfluß auf Verfassung und Rechtswesen der Bündner geübt, mit anderen Worten: Eine Übernahme attischen Rechts hat in den attischen Seebundsstaaten zur Zeit des Bestehens dieser Bünde, sei es freiwilliger-, sei es erzwungenerweise, stattgefunden.

So einleuchtend diese Behauptung ist, sie ist doch bis heute, was das Rechtswesen anlangt, Hypothese geblieben. Namhafte Gelehrte haben sich zu ihr bekannt,[1] haben auch auf wichtige hierher gehörige Tatsachen als Einzelbeiträge zur Beweisführung hingewiesen.[2] Aber noch immer mangelt uns eine Untersuchung, welche sich die geschichtliche Erforschung und zusammenfassende Darstellung dieses Einflusses zur besonderen Aufgabe gemacht hätte. Bisher ist zweierlei geschehen: Mehrfach setzten es die Gelehrten sich zur Aufgabe, die Antiquitäten einer bestimmten Stadt darzustellen; oder aber man verfolgte systematisch eine bestimmte Rechtsinstitution über das gesamte griechische Gebiet. Beides ist geeignet, uns im einzelnen nicht unwichtiges Material für unsere Untersuchung zu verschaffen; keines vermag aber diese selbst wesentlich

---

die förmliche Stiftung des jüngeren Bundes, dessen faktische Bedeutung mit dem Ausgang des Bundesgenossenkriegs 355 zu Ende war, wenn seine Scheinexistenz auch bis 338 (Schlacht bei Chaironeia) fortdauerte.

[1] Statt vieler verweisen wir nur auf U. von Wilamowitz-Moellendorff, Von des attischen Reiches Herrlichkeit, S. 37 f.: »... abzuweisen ist vielmehr die Insinuation, daß die Athener beabsichtigt hätten, sich nur der politischen Prozesse zu bemächtigen . . ., anzuerkennen ist vielmehr, daß das athenische Volk zu der Zeit, wo Rom sich sein Zivilrecht zur Nachahmung wählte, das erste und einzig schöpferische seines Stammes war, und daß hier der Pfad gewiesen war, auf dem man zu einer griechischen Rechtswissenschaft hätte gelangen können . . .« und besonders die Abänderung der angeführten Stelle in den »Reden und Vorträgen« S. 55: »... daß das athenische Volk seit 150 Jahren im Besitze seines kodifizierten Zivilrechts den Weg zu einer allgemeinen griechischen Rechtseinheit beschritten hat« usw. Außerdem vgl. namentlich noch Anm. 68 (in den »Untersuchungen« S. 38).

[2] Man sehe die Zusammenstellung bei Ziebarth, De iure iurando in iure Graeco, p. 29 n. 4.

zu fördern, geschweige denn die Frage zur Entscheidung zu bringen. Denn es liegt in der Natur der Sache begründet, daß Werke der ersteren Art mehr systematisch als historisch angelegt sind und sich als Darstellungskreis in erster Linie diejenige Periode der städtischen Geschichte ausersehen, für welche am meisten brauchbares Material vorhanden ist, innerhalb der Gesamtheit der städtischen Altertümer aber auch wieder eine Auswahl nach den gleichen Gesichtspunkten treffen. Dadurch sind fast überall die späteren Zeiten in den Vordergrund des Interesses gerückt. So haben sich z. B. um die Erforschung der ephesischen Altertümer eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gelehrten verdient gemacht.[1] Aber weitaus die meisten dieser Untersuchungen beziehen sich im Kernteile ihrer Ausführung nur auf die römische oder bestenfalls die hellenistische Zeit, vernachlässigen dagegen fast gänzlich die Periode vor dem Antalkidischen Frieden, auf die es uns hauptsächlich ankommt.[2] Kein Wunder, wenn wir beachten, daß von den äußerst zahlreichen ephesischen Inschriften nur ein verschwindender Bruchteil der voralexandrinischen Zeit entstammt. Ähnlich verhält es sich bei den übrigen Darstellungen dieser Art.[3] Um ferner

[1] Siehe die Zusammenstellung bei Hicks, Greek Inscriptions of the British Museum III, p. 68; dazu aus den letzten Jahren die Mitteilungen O. Benndorfs und R. Heberdeys in den Jahresheften des österreichischen archäol. Instituts in Wien.

[2] Ephesos war Mitglied des delischen Bundes gewesen (Köhler, Urk. u. Unters., S. 155). Gegen Ende des peloponnesischen Krieges trat die Stadt auf die Seite Spartas und wurde nach 404 von lysandrischen Dekarchen beherrscht, bis Konons Seesieg bei Knidos das oligarchische Regiment beendete. Mit der Mehrzahl der ionischen Städte und Inseln schenkte Ephesos seine Sympathien wieder Athen. Dann brachte der Königsfrieden 386 die Stadt in Abhängigkeit von Persien. Bis zum Beginn der Römerzeit aber erlebte die Stadt zum mindesten noch 5 durchgreifende Verfassungsänderungen: das »zweite Zeitalter der Tyrannen« um die Mitte des 4. Jahrhunderts, die kärgliche Autonomie unter Alexander dem Großen, die Demokratie unter Antigonos und seinem Sohn Demetrios Poliorketes, die Reformen des Lysimachos und endlich die Wiederherstellung der Demokratie nach dem Tode des Lysimachos im Jahre 281 (vgl. Hicks, Greek Inscriptions of the British Museum III, p. 72).

[3] Foucart z. B. gibt eine Darstellung der Verfassung von Andania einzig nach der bekannten Mysterieninschrift (Ditt. Syll.[2] 653) aus dem Jahre 91 v. Chr. (Swoboda, Griech. Volksbeschlüsse, S. 147).

auch ein Beispiel für die Auswahl unter den Antiquitäten anzuführen, so berichtet Dubois in seiner Monographie über Kos (De Co insula, Dissertation, Paris 1884) ausschließlich über Topographie und Sakralaltertümer der Insel. Zumeist endlich sind in diesen Arbeiten auch nur solche Städte und Inseln behandelt worden, bei denen schon ihre Bedeutung in späterer Zeit uns eine allseitige Weiterentwicklung der Rechtsinstitutionen voraussetzen läßt. Unbedeutende Orte dagegen, bei denen man mit größerer Wahrscheinlichkeit ein zäheres Festhalten an den einmal eingewurzelten Rechtsformen vermuten möchte, reizen im allgemeinen nicht zu einer besonderen Untersuchung.[1]

Was anderseits die systematischen Darstellungen einzelner Rechtsinstitutionen anlangt, so sind auch sie in der Regel für unser Thema wenig ergiebig. Denn die wenigsten Verfasser haben die Frage nach einer etwaigen Rechtsübernahme innerhalb der einzelnen Städte in den Bereich ihrer Untersuchung gezogen.[2] Die meisten scheinen, sich selbst unbewußt, in der irrigen Vorstellung einer ideellen panhellenischen Rechtsgleichheit befangen zu sein, welche Verschiedenheiten der einzelnen Stadtrechte nur als bemerkenswerte Einzelnotiz registriert.[3] Auch erstrecken sich einige gerade der bedeutenderen Untersuchungen, so z. B. die vortrefflichen Werke von Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse, und von Szanto, Das griechische Bürgerrecht, mehr auf die Verfassung als das Rechtswesen, welche beiden Dinge im Altertum freilich nie gänzlich voneinander zu trennen sind (vgl. die Befugnisse der Archonten in Athen). Schließlich fehlt bei den meisten dieser Untersuchungen fast gänzlich eine historische Würdigung des Materials.

Fast könnte es wundernehmen, zu sehen, wie brach bisher der vielversprechende Boden liegengeblieben ist. Allein

---

[1] Auch in der Spezialliteratur über die Seebünde und selbst über das ius sociorum fand bisher die Frage der Rechtsübernahme keine irgendwie eingehendere Berücksichtigung.

[2] Anders Swoboda und Szanto in den sogleich zu nennenden Werken.

[3] Z. B. Matthias, Das griechische Schiedsgericht in »Juristische Festgaben für Rudolf von Jhering«, Rostock 1892.

bei näherem Zusehen werden wir erkennen, welch unvermutet große Schwierigkeiten sich einer völligen Klärung unserer Frage entgegenstellen. Wenige Worte über die einzuschlagende Methode werden uns hierüber belehren.

Wollen wir über die Übernahme attischen Rechts seitens der Bündner abschließend urteilen, so gälte es vor allem festzustellen, was im 4. Jahrhundert in den einzelnen Bundesstädten Rechtens war. Die Ergebnisse dieser Feststellungen müßten alsdann mit den uns bekannten attischen Rechtsinstitutionen verglichen, die Gleichheiten und Verschiedenheiten mit Unterscheidung des Wesentlichen und Unwesentlichen geprüft und zusammengestellt werden. Hiernach bliebe noch die wichtigste Aufgabe der Untersuchung, die Unterscheidung, was von den Einrichtungen der Bündner gemeingriechisches, was eigentümlich attisches bezw. aus Attika entlehntes Recht gewesen ist. Zu dem Behufe müßte das Rechtswesen auch der dem attischen Einfluß entrückten Gemeinden untersucht werden. Aus der Verschiedenheit ihrer jeweiligen Rechtsinstitutionen könnte dann endlich der Nachweis für die Tatsache der Rezeption in den attischen Bundesstädten geführt werden.

Da ist es nun in erster Linie der beklagenswerte Mangel an brauchbaren Quellen, welcher unsere Untersuchung erschwert. Während wir für das Recht Athens neben systematischen Darstellungen (Aristoteles, Theophrast) oder den daraus geschöpften Notizen der antiken Lexikographen (Harpokration, Pollux usw.) die große Anzahl der erhaltenen Gerichtsreden und die überaus zahlreichen Inschriften besitzen, sind wir für die anderen Städte und Inseln fast durchweg einzig auf die nicht eben zahlreichen monumentalen Quellen angewiesen. Nur vereinzelt lassen sich Schriftstellernotizen verwerten; die Lokalchroniken und die Politien des Aristoteles, die manches Wertvolle enthalten haben mögen, sind bis auf wenige Fragmente verloren. Von den erhaltenen Inschriften aber gehören die weitaus meisten erst der jüngeren Zeit an, dürfen also für die Erforschung der Einrichtungen des 4. Jahrhunderts nur mit Vorbehalt benutzt werden,[1] wennschon im allgemeinen anzunehmen ist, daß die

[1] Denn der Einfluß Athens hatte, wie schon oben bemerkt, auch seine zeitlichen Grenzen, und später übten vornehmlich die Römer einen

einmal eingewurzelten Rechtsinstitutionen ungleich dauerhafter gewesen sind als etwa militärische oder Verfassungseinrichtungen.[1] Zudem überliefern uns auch die Inschriften oft nur alleinstehende Kunstausdrücke, deren Bedeutung manchesmal nicht mit völliger Sicherheit bestimmt werden kann.[2]

Besonders mühevoll aber erscheint selbst nach Überwindung der geschilderten Schwierigkeiten häufig die exakte Beantwortung der Frage, was panhellenisches, was spezifisch attisches bezw. von Attika übernommenes Recht sei, und somit die klare Verdeutlichung des attischen Einflusses. Denn für den Nachweis des Nichtvorhandenseins oder der Verschiedenheit der in Frage kommenden Rechtsinstitutionen bei den dem attischen Einfluß entrückten Gemeinden steht uns insonderheit für die ältere Zeit meist nur das Argumentum ex silentio zu Gebote, das bei der erschreckenden Dürftigkeit unseres Materials nicht

nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Gestaltung griechischer Stadtverfassungen aus, zuerst nachweisbar in Böotien (vgl. die von Holleaux, Bull. Corr. Hell. XIV., veröffentlichten Dekrete aus Akraiphiai), später z. B. in Andania (vgl. Swoboda, Griech. Volksbeschlüsse, S. 149, über römischen Einfluß überhaupt S. 176 f.). Des weiteren beachte man die zeitlich vorausliegenden Perioden, in denen der Einfluß Makedoniens und Thessaliens, des achaiischen und aitolischen Bundes, gerade für das Seebundsgebiet dann auch des Inselkoinons unter zuerst ägyptischer, dann rhodischer Ägide dominiert (vgl. Dittenberger, Syll.[2] 224, n. 2, und Durbach, Bull. Corr. Hell. X, p. 120 ff.). — Zum Vergleich können hiefür auch die Sakralinstitutionen herangezogen werden. So weisen z. B. auf Amorgos die ältesten Idole auf kleinasiatischen Einfluß (vgl. Dümmler, Mitteilungen von den griechischen Inseln, Athenische Mitteilungen XI, S. 15—46 = Kleine Schriften III, S. 45—83). Im 5. Jahrhundert läßt sich hier der Kult der Demeter Orea nachweisen (Michel, Recueil 782); später finden wir als Hauptheiligtum von Aigiale den Tempel der Athena Polias; im 3. Jahrhundert endlich dringt der Kult der Athena Ilonia aus Thessalien und Boiotien ein (vgl. Reinach, Bull. Corr. Hell. VIII, 1884, p. 450, n. 17. Weitere Belege bei O. Gruppe, Griechische Mythologie und Religionsgeschichte (= I. v. Müllers Handbuch V 2) I, S. 235, Anm. 5): Ein Spiegelbild des Einflusses der verschiedenen Machtsphären, denen Amorgos im Laufe der Zeit angehörte. Adoptierte man aber Götter, wie viel eher Gesetze!

[1] Vgl. die Gültigkeit des code civile Napoleons in den linksrheinischen Gebieten Deutschlands bis zum 1. Januar 1900.

[2] Vgl. z. B. die Kommentare zu dem ephesischen Kriegsaufruf gegen Mithradates (Dittenberger, Syll.[2] 329) bei den verschiedenen Herausgebern.

eben viel besagt. Später aber fanden die Kunstausdrücke mitunter eine allgemeine Verwendung: Athen hatte sie geprägt, die Bundesstaaten hatten sie von Athen übernommen, und damit war ihre Aufnahme in den Gemeinsprachschatz (auch im technischen Sinne) angebahnt. Zudem mag sich eine teilweise Ausgleichung des materiellen Rechts in hellenistischer Zeit vollzogen haben. Den Weg dazu hatte freilich wiederum das attische Reich geebnet.[1]

Es will uns unmöglich erscheinen, im ersten Anlauf alle die geschilderten Schwierigkeiten zu überwinden und die Frage ihrem vollen Umfange nach zur Entscheidung zu bringen. Eine Beschränkung wurde daher in der Weise versucht, daß aus der Fülle der Rechtsinstitutionen das Prozeßrecht herausgegriffen und seine Rezeption durch die Bündner nachzuweisen versucht wurde, während das materielle Recht vorerst unberücksichtigt blieb. Die Berechtigung und Zweckmäßigkeit dieser Auswahl liegt zutage. Denn in der Natur der Sache ist es begründet, daß eine ursprüngliche Einheit panhellenischen Rechts sich in erster Linie auf die materielle Grundlage erstreckt haben muß, die Verschiedenheit der einzelnen Stadtrechte dagegen hauptsächlich in der formalen Ausgestaltung der Rechtsinstitutionen zu suchen ist. Demgemäß wird sich auch der Nachweis der Übernahme attischen Rechts schlechthin zuvörderst immer auf den Nachweis der Übernahme des Formalrechts stützen müssen, und umgekehrt wird der Nachweis der Rezeption des Formalrechts den Beweis für die Rezeption auch des materiellen Rechts stets mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit in sich schließen.

Zu diesem Zwecke versuchten wir, gemäß den oben ent-

[1] Vgl. oben S. 8, Anm. 1. — In diesem Sinne sind auch Mitteis' Ausführungen, Reichsrecht und Volksrecht, S. 72, zu verstehen bezw. zu berichtigen. Der Vergleich mit dem deutschen Privatrecht ist hinfällig. Gerade die deutschen Verhältnisse lehren, wie sich trotz der Einheit des bürgerlichen Rechts in den verschiedenen Staaten und Städten eine fast unübersehbare Mannigfaltigkeit der einzelnen Ausgestaltung, z. B. im Eherecht, entwickeln konnte, welche erst durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 beseitigt wurde. — Im übrigen sehe man Mitteis' Ausführungen über Rechtsbewidmung a. a. O. S. 78.

wickelten Grundsätzen, zunächst geographisch geordnet eine Zusammenstellung alles desjenigen Materials, welches uns zur Aufhellung des Prozeßrechts der einstigen attischen Seebundsstaaten geeignet erschien, und richteten bei der Besprechung der einzelnen Dokumente unser besonderes Augenmerk stets darauf, die Übereinstimmung bezw. Nichtübereinstimmung mit dem attischen Prozeßrecht klarzulegen. Das gleiche Verfahren wurde sodann für die dem attischen Einfluß nicht unterworfenen Gemeinden durchgeführt. Zum Schlusse erschien es angezeigt, das Ergebnis nochmals in sachlicher Anordnung vorzuführen, um nicht nur zu zeigen, wie attisches Prozeßrecht selbst bis in die entlegensten Teile des ehemaligen Bundesgebiets vorgedrungen ist, sondern auch darzutun, auf welche Teile des Prozeßrechts sich diese Übernahme vornehmlich erstreckt hat.

Vollständigkeit wurde für die folgenden Ausführungen zwar erstrebt, konnte aber nach Lage der Dinge abschließend überhaupt nicht erreicht werden (vgl. Swoboda, Griech. Volksbeschlüsse, Vorrede S. V/VI). Immerhin glauben wir, innerhalb der uns zugänglichen Quellen kein wichtiges und brauchbares Dokument übersehen und wenigstens eine überzeugende Reichhaltigkeit der Argumentation erzielt zu haben.

Die Inschriftenzitate wurden, wenn möglich, auf die IG und zugleich auf eine der gebräuchlichen Sammlungen: Dittenbergers Sylloge² oder Michels Recueil, zurückgeführt, wo man auch die varia lectio zu den einzelnen Inschriften nachsehen möge.

Das Prozeßrecht der attischen Seebundsstaaten.

1. Die Inseln.

Bei keiner anderen Insel des ägäischen Meeres dürften wohl die Beziehungen zu Athen in ältere Zeiten zurückreichen denn bei **Euboia**. Insonderheit **Eretria**, schon seit der Münzreform Solons durch rege handelspolitische Beziehungen mit Attika verbunden, unterhielt namentlich seit den Perserkriegen mit verschwindenden Unterbrechungen ein stetig freundschaftliches Einvernehmen mit Athen.[1] Die wörtliche Übereinstimmung besonders der Proxeniedekrete mit den attischen, das Vorkommen der ἵππεις als Schatzungsklasse (mit Parallelstellung zu den athenischen, Ditt. Syll.[2] 62=IG II, 5, 7[b]: Anfang des 4. Jahrhunderts), die Erwähnung von πολέμαρχοι (Ditt. Syll.[2] 277; von Böckh zu Beginn des 1., von Wilamowitz gegen Ende des 4. Jahrhunderts datiert; not. 4 bei Ditt. a. a. O.) lassen unschwer einen starken attischen Einfluß schlechthin erkennen. Daß sich derselbe auch auf das Rechtswesen erstreckte, lehrt uns eine von Rangabé (Antiquités Helléniques II, p. 266, n. 689) veröffentlichte Urkunde. Sie stammt aus der Zeit unmittelbar vor der Römerherrschaft (vgl. Rangabé a. a. O. S. 269 f.) und ist ein Ehrendekret für einen Eretrier Theopompos, der sich um seine Vaterstadt dadurch verdient gemacht hatte, daß er ihr 40000 Drachmen überwies. Diese sollte sie auf sichere Hypotheken verleihen, um von den jährlichen Zinsen den Aufwand für das in den Ringschulen nötige Öl bestreiten

---

[1] Athen und Eretria wagten es im Jahre 500 von den europäischen Griechen allein, die aufständischen Ionier tatkräftig zu unterstützen. 445 bis (mindestens) 442 lagen die beiden Städte im Krieg (Wilamowitz, Hermes XX, S. 481). Nach dem Seesiege der Peloponnesier im Sommer 411 (s. o. S. 7, Anm. 3) fiel Eretria neuerdings ab; doch schon 394 wurde das Bündnis mit Athen erneuert (Ditt. Syll.[2] 62, n. 1).

zu können. Unter anderem trifft das Psephisma auch Bestimmungen, daß das Kapital der gewollten Verwendung erhalten bleibe. Z. 51 ff.:

ὅπως δὲ μένῃ τὸ ἀναχείμενον ἀσφαλῶς κατὰ τὴν τοῦ ἀναθέντος βούλησιν καὶ εἰς ἄλλο μηθὲν ᾖ καταχρήσασθαι, μηθενὶ ἐξουσίαν εἶναι τούτου τοῦ διαφόρου μηδὲ ἀπὸ τοῦ πίπτοντος ἀπ' αὐτοῦ τόκου μήτε καταχρήσασθαι εἰς ἄλλο μηθὲν μήτε ἐπιψηφίσασθαι μήτε ἐπερωτῆσαι· εἰ δὲ μή, ὅ τε γρ[ά]ψας ἢ ἐπερωτήσας ὀφειλέτω ἱερὰς τῆς Ἀρτέμιδο[ς] δραχμὰς ἑξακισμυρίας καὶ ἔστω ἀπαγωγὴ κατ' αὐτοῦ τῶ βουλομένω ἐπὶ τῶ τρίτω μέρει πρὸς τοὺς ἄρχοντας, κτλ.

Die Übereinstimmung mit der attischen Klageform ist einleuchtend. Dieselbe wurde angewandt einerseits gegen Verbrecher, welche auf der Tat ertappt wurden: die *ἀπαγωγὴ τῶν κακούργων*, der weitaus häufigste Fall (Lipsius, Att. Recht und Rechtsverf. II 1, 1908, S. 320), anderseits aber auch gegen Atime oder Fremde, welche sich die Rechte der Vollbürger anmaßten (Lipsius a. a. O. S. 327 ff.), z. B. in der Volksversammlung redeten. Im zweiten Fall hatte häufiger noch Endeixis statt, wenn der Anzuklagende abwesend war, d. h. wenn aus irgend einem Grunde die *ἀπαγωγή* zu dem Zeitpunkte, da der Atime die nur einem Epitimen zukommende Handlung sich anmaßte, nicht angestellt worden war. Konnte aber Apagoge angestellt werden, wenn eine Persönlichkeit, der dies verboten war, die Rednerbühne bestieg, warum sollte es ihrem Wesen widersprechen, daß einmal durch eigenes Dekret für einen bestimmten Fall ihre Anwendung dann gestattet wurde, wenn der Redner einen bestimmten gesetzwidrigen Antrag stellte?[1] Freilich erwarteten wir nach attischer Analogie eine *ὑπωμοσία* mit nachfolgender *γραφὴ παρανόμων*. Allein einerseits sollten durch das Dekret doch wohl jegliche Versuche, die Gelder anders als für den Stiftungszweck zu verwerten, getroffen werden, also auch solche privater Natur, und nicht nur das Stellen eines stiftungswidrigen Antrags. Anderseits aber hätte es sich gar

[1] Wurde doch auch in Athen »für den einzelnen Fall durch Volksbeschluß die Kompetenz der Apagoge erweitert«. Lipsius a. a. O. S. 321 f.

nicht darum gehandelt zu entscheiden, ob der Antrag gesetzwidrig wäre oder nicht: das angezogene Dekret bestimmt dies ja klar und deutlich. Das Verbrechen ist vielmehr offenkundig, der Delinquent, wenn er (um auf den nächstliegenden Fall zurückzukommen) einen verbotenen Antrag stellt, in gewissem Sinne *ἐπ' αὐτοφώρῳ* ertappt, und jedem Teilnehmer der betreffenden Versammlung steht es frei, insofern er überhaupt zum Anstellen einer Klage berechtigt ist, jenen den Archonten zur Bestrafung zu überliefern. Da wir es in unserem Psephisma mit einem Dekret für einen bestimmten Fall zu tun haben, so läßt sich natürlich die Frage, vor welche Vorstandschaft diese Apagoge in Athen gehört hätte, nicht mit Sicherheit beantworten. Sicherlich bedingt indes die *ἡγεμονία* der *ἄρχοντες* keine Diskrepanz, da z. B. die Apagoge gegen Verbannte, die unrechtmäßigerweise zurückkehrten, in Athen bei den Thesmotheten angebracht werden mußte (Lipsius, Att. Recht II, S. 329). Die Aussetzung einer Denunziantenprämie war allerdings in Athen nur bei der Phasis üblich. Trotzdem erscheint es uns nach den vorstehenden Darlegungen unbillig, in dieser eretrischen *ἀπαγωγή* »faktisch nur eine andere, sichere Form für die Denunziation« (Ziebarth, Hermes XXXII, S. 618) zu erblicken.

Auch Chalkis hatte dem delischen Bunde angehört und nach Unterdrückung des euboiischen Aufstandes zwar eigene Gerichtshoheit behalten, jedoch mit der Einschränkung, daß gegen Verbannung, Todesstrafe und Atimie Appellation an die athenischen Geschworenengerichte gestattet wurde.[1] Keine einzige Urkunde steht uns jedoch für das Prozeßrecht der Stadt Chalkis selbst, noch auch für irgendeine der übrigen Gemeinden Euboias zu Gebote.

Auch unter den Inschriften aus Aigina — soweit diese in den neuen IG IV (= Fränkel, Inscriptiones Argolidis etc.)

[1] Dittenberger, Syll.[2] 17, Z. 71 ff.:

. . . τὰς [δ]ὲ εὐθύνας Χαλκιδεῖ[σ]ι κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶαι ἐν Χαλκίδι καθάπερ Ἀθ-ένεσιν Ἀθηναίοις, πλὲν φυγᾶς καὶ θανάτο καὶ ἀτιμίας· περὶ δὲ τούτων ἔφεσιν ἐναι Ἀθέναζε ἐς τὲν ἐλιαίαν τὲν τῶν θεσμοθετῶν κατὰ τὸ φοέφισμα τῦ δέμο. κτλ.

zusammengestellt sind — befindet sich keine, die für die Frage der Übernahme attischen Prozeßrechts, sei es nun positiv oder negativ, mit irgendwelchem Gewichte könnte verwertet werden. Lediglich der Vollständigkeit halber nennen wir IG IV, 1, ein Ehrendekret für den pergamenischen Statthalter Kleon aus der Mitte des 2. Jahrhunderts, Z. 4 ff.: . . . *καταχ|θέντος δὲ καὶ Κλέωνος τῶν τοῦ βασιλέως Ἀττάλο[υ | φιλαδέλφου σωματο-φυ[λ]άκων καὶ μεlναντος ἔτ[η δε|καὶξ καὶ* . . . folgen die Verdienste Kleons, und mit Abirrung der Konstruktion in den Nominativ Z. 17: . . . *τῶν τε ἀπενεχθεισ[ῶν | ἐν τούτοις τοῖς [ἔτεσι] δικῶ[ν τὰς] μὲν πλεί[σ]τας εἰς σύλ[λυ|σιν ἀγηγοχώ[ς, τὰς δὲ ἐπ' α]ὐ[τὸν ἀ]νενεγχθείσας διεξαγη[γο|χὼς ὥστε καὶ [μάλ]α [το]ὺς τὰς δίκας ἔχοντας εὐδοκεῖν κτλ. Ἀποφέρειν δίκας* = »Klagen vorbringen, einreichen« entspricht hier völlig der attischen Gerichtssprache (Demosthenes 18, 54; 27, 12). Auch *ἀναφέρειν* im Sinne des lateinischen *referre* widerstreitet zum mindesten dem attischen Sprachgebrauch nicht,[1] wenn es auch nicht im strengen Sinne technischer Terminus geworden zu sein scheint. Erkennen wir somit einerseits, daß die angezogene Stelle sich der Annahme unserer Hypothese nicht entgegenstellt, so wäre es anderseits gewagt, irgendwelche positiven Folgerungen aus dem Gebrauch dieser Wendungen ziehen zu wollen.

Ebensowenig sind wir in der Lage, den Nachweis für die Übernahme attischen Prozeßrechts auf den **nördlichen Inseln** zu erbringen. Das Aufstellen von Hypotheksäulen an den belasteten Grundstücken auf **Lemnos** (Dareste, Haussoullier, Reinach, Inscriptions juridiques Grecques VIII C. 59, p. 116 = 4. Jahrhundert) als speziell von Attika übernommenes Institut anzusprechen, erschiene an sich wohl als angängig. Abgesehen von den attischen Steinen nämlich finden sich *ὅροι* als Hypotheksäulen nur noch auf Amorgos, Syros und Naxos,[2] also durch-

[1] *ἀναφέρειν λόγον* = rationem reddere, Lysias 30, 5 (wo Schöll allerdings *ἀποφέρειν* konjiziert); aber auch gemeinhellenisch, vgl. Sophokles, Antigone 272; Euripides, Phoinissai 1722 u. a. m.

[2] Inscr. jurid. Gr. VIII, p. 108 ff. Trotz besonderer Untersuchung war

wegs auf Inseln, für welche wir einen Einfluß seitens Athens nach dem in der Einleitung Ausgeführten voraussetzen dürfen. Aber erstlich birgt diese Tatsache bei der Dürftigkeit des inschriftlichen Materials keine zwingende Notwendigkeit in sich, das Aufstellen solcher Säulen als einen eigentümlich attischen Brauch zu betrachten.[1] Und selbst unter dieser Voraussetzung dürfte die Vermutung nicht von der Hand zu weisen sein, wir möchten es bei der lemnischen Inschrift nur etwa mit einer Institution der attischen Kleruchie in Myrina zu tun haben.[2]

Nicht viel besser ergeht es uns bei den der kleinasiatischen Küste unmittelbar vorgelagerten Eilanden. Für das Prozeßrecht von Mytilene auf Lesbos kommt einzig eine Urkunde aus dem Ende des 4. Jahrhunderts IG XII, 2, 6 = Michel, Rec. 356 (nach Hicks, Manual², n. 164 aus dem Jahre 324) in Betracht, die sich auf die Rückkehr politischer Verbannter bezieht. Uns interessieren Z. 11 ff.: . .]*μηδ' αἴ κέ τις δίκαν γράφηται περὶ τ[ο]ύτων μὴ εἰσα[γόντων οἱ περι]δρομοι καὶ οἱ δικάσκοποι μηδὲ [ἄλλ]α ἄρχα | μηδεῖα κτλ.* Gegen die Ergänzung *εἰσα[γόντων]* werden sich Bedenken kaum erheben lassen. Demnach können wir für Mytilene wenigstens nachweisen, daß die Tätigkeit der instruierenden Behörde mit *εἰσάγειν* bezeichnet wird. Dagegen sind die *περιδρομοι* und *δικάσκοποι* dem attischen Prozeßrecht völlig fremd.

---

es dem Verfasser nicht möglich, die dort angeführten außerattischen Beispiele zu vermehren.

[1] Dies dürften wir mit Sicherheit erst dann annehmen, wenn wir wüßten, welchen abweichenden Modus die übrigen Gemeinden zur Bekanntmachung von Hypotheken anwandten. Nun bemerkt zwar Thalheim, Rechtsaltertümer⁴, S. 104, daß diese Bekanntmachung z. B. in Kyzikos durch öffentliche Verkündigung erfolgte, einige wenige Städte sogar eine Art von Hypothekenbüchern besaßen; auch geschieht in anderen hierher gehörigen Urkunden, z. B. dem bekannten ephesischen Notstandsgesetz (Ditt. Syll.³ 510), das die genauesten Bestimmungen gerade über Grundhypotheken enthält, eines besitzanzeigenden *ὅρος* mit keinem Worte Erwähnung. Bei der Dürftigkeit des Materials will aber das argumentum ex silentio — wie schon oben einmal bemerkt — nicht allzuviel bedeuten.

[2] Eine unseres Wissens noch nirgend ausgesprochene, aber naheliegende Vermutung (Fundort Moudros).

Erst aus römischer Zeit stammt IG XII, 2, 562, eine im Gebiet des alten Eresos gefundene Grabinschrift, die einen von der attischen Gerichtssprache abweichenden Terminus enthält:

Αὐρήλιος Πίνντος Γλύκωνος Ἐρίσιος
καὶ Μηθυμναῖος βουλευτὴς καὶ Ἀσιάρχης ναῶν
τῶν ἐν Σμύρνῃ ἔθηκα τὸ μνημεῖον τοῦτο
ἐμαυτῷ καὶ τῇ συμβίῳ μου Λισιννία Αὐρ. Χρυσίῳ
ἐπὶ τῷ ἕτερον μηδέ[ν|α βληθῆναι· εἰ δέ τις τολ-
μήσ[ῃ ἐπι]βαλέσθαι πτῶμα ἢ τε ἀπὸ τοῦ γένους
μου ἢ καὶ ἑτερός τις, δώσει τῷ ἱερωτάτῳ
ταμείῳ δηναρίων μυριάδας . . .
καὶ τῷ προσαγγείλ[λ]α[ντι . . .

Jedenfalls war dem *προσαγγέλλας* ein bestimmter Anteil der Strafsumme für die Anzeige zugesichert. Nach attischer Terminologie hätte hier *φαίνειν* oder *ἐνδεικνύναι* gebraucht werden müssen. Bei dem jungen Alter der Urkunde kann ihr aber irgendwelche Beweiskraft für unsere Untersuchung nicht zugesprochen werden. Äußerst nahe liegt ja die Vermutung, daß wir es einfach mit einer Übersetzung des römischen Terminus *deferre* zu tun haben, die allerdings zumeist mit *καταγγέλλειν* gegeben wird. Immerhin möchten wir darauf hinweisen, daß sich der Terminus *ποταγγέλλειν* im gleichen Sinne auch auf einer rhodischen Inschrift (s. unten S. 39) findet, die nach Hiller v. Gärtringen spätestens ins 3. Jahrhundert, vielleicht sogar in eine noch frühere Zeit zu datieren ist.

Auch eine dem 4. Jahrhundert entstammende Inschrift der Insel Chios (Dittenberger, Syll.² 570) zeigt eine von der attischen abweichende Terminologie. Es ist ein Verbot der Profanbenutzung eines heiligen Hains. Die Übertretung eines solchen Gebots hätte in Athen nach Lage des Falls Phasis oder Endeixis beim Archon König zur Folge gehabt (Lipsius, Att. Recht II, S. 313 f. bezw. S. 336). Das angezogene Dekret aber bestimmt, Z. 5: *ἢν δὲ ποιμαίνηι . . . [ὁ ἰ]δὼν κατειπάτω πρ[ὸς] τὸς βασιλέας . . .* und entsprechend Z. 17 f.: *ἢν δὲ ὁ ἰδ|ὼν μὴ κατείπει . . .* Augenscheinlich ist *κατειπεῖν* Terminus für

eine bestimmte Klageform, welche in Attika mit einem anderen Kunstausdrucke bezeichnet wird.

Die Erklärung für diese letzteren Fälle deutlicher Verschiedenheit der prozessualen Terminologie ist unschwer zu finden. Unter allen Mitgliedern des älteren Seebunds bewahrten die Inseln Samos, Lesbos und Chios am längsten die Autonomie. Samos zuerst verlor dieselbe im Jahre 440, scheidet aber für unsere Betrachtung aus, da wir kein einziges Dokument besitzen, das über sein Prozeßrecht irgendwie Aufschluß geben könnte. Lesbos wurde erst 428/27 (Ol. 88, 1) zur Strafe für seinen Abfall unterworfen, Chios endlich geriet nie in ein Abhängigkeitsverhältnis, war auch nie an Athen tributpflichtig. Zwar wurden 425 gegen die Bundestreue auch dieses letzten autonomen Mitglieds Zweifel erhoben. Doch mußten sich die Athener mit der Zerstörung eines Teiles der Festungswerke der Chier begnügen.[1] Nach dem Gesagten ist es also nur natürlich, daß gerade diese Inseln ihr Rechtswesen frei von attischem Einfluß gehalten haben.

Desto klarer läßt sich die Übernahme attischen Prozeßrechts auf den **ionischen Kykladen** nachweisen. Vor allem auf **Keos** finden sich zahlreiche Spuren derselben. Diese Insel hatte sowohl dem delischen als auch seit 373 dem jüngeren attischen Seebunde angehört (Busolt, Gr. Staatsaltert., S. 332). In ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis von Athen war sie durch einen Aufstand geraten, den 364/3 die thebanische Partei nach Ermordung eines attischen Proxenos aus Iulis, ermutigt durch die Anwesenheit der Flotte des Epameinondas, unternommen hatte. Als aber die Thebaner nach Hause zurückgekehrt waren, unterwarf Chabrias die Insulaner ohne große Mühe und zwang ihnen einen neuen, härteren Bündnisvertrag auf. Ein nochmaliges Aufflackern der Erhebung in Iulis wurde durch einen gewissen Aristophon alsbald erstickt.[2]

[1] Thuc. IV, 51. Vgl. Köhler, Urkunden u. Untersuchungen, S. 146. — Über die Stellung von Chios im delischen Bund überhaupt, Köhler a. a. O. S. 196. — Dem jüngeren Bund trat Chios am frühesten, infolgedessen auch wohl unter den günstigsten Bedingungen bei. Vgl. Ditt. Syll.[2] 80 = IG II, 17, Z. 79; auch Athen. Mitteil. II, S. 138 ff.; vgl. IG II, 13.

[2] Köhler, Athen. Mitteil. I (1876), S. 142 ff.

Für den Nachweis der Rezeption des Prozeßrechts erscheinen uns am ergiebigsten zwei Dekrete von Koressos und Iulis aus der Mitte des 4. Jahrhunderts (IG II, 546 = Michel Rec. 401, I und II), die den Athenern das Handelsmonopol für Zinnober zusichern. Sie enthalten Bestimmungen für die Ausfuhr desselben aus Koressos bezw. Iulis. Für den Fall der Verletzung derselben soll in Koressos ἔνδειξις oder φάσις bei den ἀστυνόμοι statthaben, deren Pflicht es ist, die Sache in Monatsfrist zur Aburteilung vor das Gericht zu bringen. Das iulische Dekret gestattet die ἔνδειξις nicht nur in Iulis, sondern auch in Athen. Auch haben in Iulis die προστάται anstatt der ἀστυνόμοι die Gerichtsvorstandschaft, was zur Sache wenig ausmacht. Die juristische Lage des Falls ist klar: Da es sich um Beeinträchtigung eines Staatsrechts handelt, so wäre auch in Athen φάσις oder ἔνδειξις angewendet worden. Charakteristisch ist auch die Bestimmung einer Frist, innerhalb deren die Fälle zur Erledigung gebracht werden müssen. Denn es ist typisch für Athen, daß alle Klagen in Handelssachen ἔμμηνοι sind. Aber die Übereinstimmung geht noch weiter. Das koressische Dekret fährt fort (Z. 18 ff.):

Τῶι δὲ φήναντι ἢ ἐνδείξαντ[ι . . . . . τῶν ἡμί]σ[ε]ων· ἐὰν δὲ δοῦλος ᾖι ὁ ἐνδείξας, ἐὰμ μὲν τῶν ἐξαγόν[των ᾖι, ἐλεύθερος ἔστω καὶ . . .|τ]α μέρη ἔστω αὐτῶι· ἐὰν δὲ ἄλλου τινὸς ᾖι, ἐλεύθερος ἔστ[ω καὶ . . . κτλ.

Noch korrekter drückt sich das iulische Dekret aus (Z. 29): *ἐὰν δὲ δοῦλος ᾖι ὁ μηνύσας, ἐλεύθερος ἔσ[τω καὶ . . . τῶν . . . χρημ]|άτων μετέστω αὐτῶι κτλ.* Denn der Sklave kann nur denunzieren, keine Klageschrift einreichen.[1] Sachlich stimmen

[1] Unhaltbar ist Pridiks Annahme (De Cei insulae rebus, S. 114 und 118), die Termini ἔνδειξις, φάσις, μήνυσις seien in den vorliegenden Dekreten unterschiedslos in der Bedeutung »Anzeige« schlechthin gebraucht. Dem widerspricht vor allem die mehrfache ausdrückliche Gegenüberstellung τῷ φήναντι ἢ τῷ ἐνδείξαντι oder καὶ τῷ φήναντι καὶ τῷ ἐνδείξαντι, vgl. Lipsius, Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1898, S. 158 A. 2, der weiterhin treffend bemerkt: »Dabei ist ἔνδειξις der allgemeine Ausdruck, der darum auch auf Sklaven Anwendung findet.« Hiedurch erscheint uns auch Ziebarths Folgerung widerlegt, »daß schon im vierten Jahrhundert die Gerichtssprache eines Bundesstaates von Athen, die zweifellos nicht unbeeinflußt

beide Dekrete mit den für Athen bezeugten Einrichtungen überein. Denn »der charakteristische Unterschied . . . der Phasis von den übrigen Formen der öffentlichen Klage scheint darin gelegen zu haben, daß dem Kläger die Hälfte des dem verurteilten Angeklagten weggenommenen Gutes bezw. die Hälfte der demselben auferlegten Geldstrafe zufiel« (Lipsius, Att. Recht II, S. 310), sicherlich stets dann, wenn die Phasis gegen die Beeinträchtigung staatlicher Interessen sich richtete. Sklaven aber pflegten, wenn sie als *μηνυταί* auftraten und ihre Angaben als wahr befunden wurden, mit der Erteilung der Freiheit belohnt zu werden (Lipsius a. a. O. I, S. 209). Erhielt dagegen der Kläger bei einer Phasis nicht wenigstens den fünften Teil der Richterstimmen, so traf ihn in Athen eine Buße von 1000 Drachmen und partiale Atimie (Lipsius a. a. O. II, S. 315). Ähnliches muß auch für Keos gegolten haben. Denn sonst wäre der Beisatz im koressischen Psephisma unerklärlich (Z. 21 f.): *εἶν]αι [δὲ] καὶ ἔφεσιν Ἀθήναζε καὶ τῶι φήναντι καὶ τᾶι ἐνδεί[ξαντι κτλ.* Denn man erwartet zunächst nur, daß dem Angeklagten, nicht aber auch dem Kläger, Appellationsmöglichkeit[1] geboten werde. Drohte aber dem Kläger im Falle des Verlustes der angestrengten Klage eine empfindliche Buße, so verstehen wir es gar wohl, daß die Athener auch den die Interessen des attischen Handelsmonopols wahrenden Kläger vor den schlimmen Folgen eines vielleicht nicht ganz unparteiischen Erkenntnisses der keischen Richter durch Zusicherung der Appellationsmöglichkeit nach Kräften zu schützen trachteten.[2] Wir dürfen also Gleichheit auch in diesem letzterwähnten Charakteristikum, mithin eine vollständige Übernahme der attischen Klageform auf der Insel als erwiesen betrachten.

---

ist von der attischen, eine wesentliche Lockerung der Grenzen für die juristischen Begriffe zeigt.« (Hermes XXXII, S. 613.)

[1] Es besteht für mich kein Anlaß, mich hier mit der völlig abweichenden, von Wilamowitz abhängigen Auffassung von *ἔφεσις* bei Pridik a. a. O. S. 109 auseinanderzusetzen. Ich erachte sie durch die treffenden und überzeugenden Ausführungen von Lipsius, Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1898, S. 155 ff., für hinreichend widerlegt.

[2] Diese Sicherung des Klägers als Person war eben zugleich der wirksamste Schutz der Interessen Athens.

Nicht so deutlich liegt die Sache bei einer anderen attischen Klageform, der εἰσαγγελία. Ein dem 4. Jahrhundert entstammendes Dekret aus Iulis, IG XII, 5, pars I 595 B,[1] bezeichnet mit dem Terminus εἰσαγγέλλειν das Erheben einer Klage gegen Sakralbeamte wegen vorschriftswidriger Verwendung von Tempelgeldern. Wem es zustand, die Klage zu erheben, welcher Magistrat die Gerichtsvorstandschaft hatte, ob die Klage bei Rat oder Volksversammlung anzubringen war, überhaupt irgendwelche Einzelheit über das einzuschlagende Verfahren läßt uns die arg verstümmelte Urkunde mit Sicherheit nicht erkennen. Dennoch erscheint es nicht ungerechtfertigt, die Übernahme einer attischen Klageform zu vermuten. Charakteristisch für die attische Meldeklage ist, daß es »außerordentliche, wichtige, ein schnelles Einschreiten erfordernde Verbrechen sind, gegen welche sie bestimmt war« (Lipsius, Att. Proz.[3], S. 335). Ein solcher Fall liegt aber im iulischen Dekret vor. Halbherr hat auf schol. Aeschin. Timarch. § 1 ἐνίοτε μέντοι καὶ εἰσαγγελίαν κατὰ τῶν εὐθυνομένων ἀπετίθετο hingewiesen, und Ziebarth hat sich, wie es scheint, schon hiedurch von der Gleichheit des keischen und attischen Rechtsinstituts überzeugen lassen,[2] u. E. nicht eben bedächtig. Zwar hat der Äschinesscholiast a. a. O. εἰσαγγελία im technischen Sinne und nicht etwa für Anzeige oder Angabe schlechthin (vgl. Lipsius, Att. Recht I, S. 177) verwendet. Denn der Gegen-

[1] Schon vor dem Erscheinen des ersten Teils von Band 5 des Inselkorpus hatten wir das Dekret einem Berichte von F. Halbherr: Iscrizioni di Ceos, Museo Italiano di antichità classica I, p. 191 ff., hier n. 11 p. 201, entnommen und die für unsere Untersuchung in Betracht kommenden Zeilen zu ergänzen versucht. Dabei lasen wir Z. 16: ἐξεῖναι δὲ τῶι βουλομένωι εἰσαγγέλλειν π]ρὸς τοὺς θεσμοφύλακας κτλ. Hiller hat ergänzt: [φηνάτω δὲ ὁ χρήιζων ἐπὶ τῶι ἡμίσει π]ρὸς τοὺς θεσμοφύλακας κτλ. Indes erscheint es uns nicht wahrscheinlich, daß das Anstellen derselben Klage Z. 16 mit φαίνειν, Z. 18 mit εἰσαγγέλλειν bezeichnet worden sei. Jedenfalls bleibt sicher Z. 17 und 18 der Terminus εἰσαγγέλλειν. Die Diskrepanz der Ergänzungen hat daher für unsere weiteren Ausführungen betr. Übernahme der attischen Klageform auf Keos keine Bedeutung.

[2] Ziebarth, De iure iurando in iure Graeco, p. 29 n. 4: »casu . . . factum esse non potest, quod . . . saeculo fere IV Iulide εἰσαγγελία prorsus eadem, ut videtur, ratione atque Athenis (cf. Mus. Italian. I, 201)« inveniatur.

satz zu εἰσαγγελία ist in dem Scholion γραφή. Aber auch wenn wir εἰσαγγέλλειν dort als vox propria fassen, so paßt die ganze Stelle doch nicht auf den iulischen Fall. Hier handelt es sich u. E. nicht um bereits abgetretene Beamte,[1] sondern um solche, die sich noch im Amt befinden. Deshalb mußte eben — und damit erhalten wir eine neue Analogie zu den Einrichtungen Athens — eine Eisangelie eingebracht werden. Denn in Athen konnten öffentliche Klagen gegen Beamte während ihrer Amtsführung nur auf diese Weise angestrengt werden, wollte man nicht etwa bei den Epicheirotoniai ihre Absetzung zu erwirken suchen, um dann gegen sie gewissermaßen als Privatleute vorzugehen (Lipsius, Att. Proz.², S. 767. — Über Eisangelie gegen Beamte vgl. jetzt auch Att. Recht I, S. 199 f.). Um dieses letztere Verfahren oder ein ihm ähnliches kann es sich hier natürlich nicht handeln. Denn einerseits bedurfte es hiezu, falls die Einrichtung der Epicheirotoniai auf Keos überhaupt bestand, keines besonderen Dekrets; anderseits empfahl sich dasselbe schon um deswillen nicht, weil Eile nottat. Denn ein dingliches Recht auf veruntreute Tempelgelder hat es im alten Griechenland wohl nicht gegeben. Sollte das Heiligtum keinen Schaden erleiden, so galt es rasch einzugreifen und den Schuldigen eilig zur Verantwortung zu ziehen. Dafür aber war gerade, wie wir gesehen haben, die Eisangelie bestimmt. Mit gutem Recht können wir daher — mit besseren Gründen u. E. als Halbherr — eine Rezeption auch der attischen Eisangelie in das iulische Prozeßrecht vermuten.[2]

In einer dritten auf Iulis bezüglichen Urkunde IG II, 5,

[1] Gegen solche war übrigens in Athen eine γραφὴ περὶ τῶν ἐνθυνῶν jedenfalls die Regel, die Eisangelie (nach der Amtsniederlegung) aber höchstens eine äußerst seltene Maßnahme. (Gli usi o gli abusi dell' εἰσαγγελία! Halbherr a. a. O. p. 203.)

[2] Daran hindern auch die Ausführungen Pridiks a. a. O. S. 114 f. nicht, der in Konsequenz seiner schon oben (S. 22, A. 1) widerlegten Anschauung vom unterschiedslosen Gebrauch der attischen Termini auf Keos εἰσαγγέλλειν als »anzeigen« schlechthin auffaßt (was an sich, wie bemerkt, möglich wäre) und sich, zumal da der substantivische Terminus im vorliegenden Dekret nicht vorkomme, auf eine genauere Untersuchung der juristischen Sachlage gar nicht einläßt. Seine Erklärung von κατὰ τὸν νόμον (Z. 18) erscheint mir vollends wenig plausibel.

54[b] = Ditt. Syll.[2] 101 begegnen wir dem Terminus *ἀπογράφειν*. Es handelt sich um ein attisches Dekret, das nach der Unterdrückung des oben (S. 21) erwähnten zweiten Aufstandes und nach Verhandlungen mit vier keischen Sühnegesandten zustande gekommen war. Darin wurde u. a. die Bestimmung getroffen, daß die Teilnehmer jener Erhebung verbannt und ihre Güter konfisziert werden sollten (Z. 27—49). Für unsere Untersuchung kommen vornehmlich in Betracht Z. 41 ff.: ... *φεύγειν αὐτὸς [Κ]έω [καὶ] Ἀθήνας καὶ τὴν οὐσίαν αὐτῶν δημοσίαν εἶναι τοῦ δή[μο] τοῦ Ἰουλιητῶν. ἀπογράψαι δὲ αὐτῶν τὰ ὀνόματα αὐτί[κα μά]λα ἐναντίον τῶ δήμω τῶι γ[ραμ]ματεῖ τὸς στρατηγὸ[ς τ]ὸ[ν] Ἰουλιητῶν τὸς ἐπιδημοῦν[τας Ἀθή]νηοι, ἐὰν δέ [τινες τῶν] ἀπογραφέντων ἀμφισβητ[ῶσι μὴ εἶ]ναι τούτων τῶ[ν ἀνδρῶ]ν, ἐξεῖναι αὐτοῖς ἐνγυη[τὰς καταστή]σασι πρὸς [τ]ὸ[ς] σ[τρ]ατηγὸς τὸς Ἰουλιητῶν τρ[ιάκοντα ἡμερῶν δίκα]ς ὑ[π]ο[σχ]ῆν [κα]τὰ τ[ο]ς ὅρκος καὶ τὰς | συνθήκας ἐν Κέωι καὶ [ἐν τῆι ἐκκ]λήτωι [πό]λει Ἀθήνηοι κτλ.* Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß wir in *ἀπογράφειν* an unserer Stelle einen technischen Terminus zu erblicken haben. In Athen wurde *ἀπογράφειν* von einer Anzeige mittels Klageschrift in öffentlicher Sache besonders dann gebraucht, wenn mehrere als Teilnehmer desselben Verbrechens angegeben wurden (Lipsius, Att. Recht II, S. 301). Die Kongruenz dieser Charakteristika allein würde unseres Erachtens genügen, die Übereinstimmung des attischen und keischen Kunstwortes darzutun. Des weiteren aber hatte *ἀπογράφειν* in Athen noch »die technische Bedeutung, das Vermögen eines Privaten ganz oder teilweise zu dem Zweck aufzeichnen, damit es für den Staat eingezogen werde« (Lipsius, Att. Recht II, S. 302). Geradeso in unserem Dekret; denn wenn es hier auch heißt: *ἀπογραψαι δὲ αὐτῶν τὰ ὀνόματα*, so konnte doch ein bloßes Namensverzeichnis der zu Ächtenden der Absicht des Gesetzgebers nicht genügen. Vielmehr mußte zur Durchführung der Güterkonfiskation auch ein Inventar der einzuziehenden Vermögen angefertigt werden. In der Anfertigung dieses Vermögensinventars bestand u. E. sogar die Hauptaufgabe der mit dem *ἀπογράψαι* beauftragten iulischen Strategen. Mithin dürfte die Annahme, daß auch das attische Kunstwort *ἀπογραφή* in seiner technischen Bedeutung ins keische

bezw. iulische Prozeßrecht übergegangen sei,[1] kaum noch zweifelhaft erscheinen.

Für das Prozeßrecht der anderen beiden keischen Siedlungen stehen uns derart ergiebige Urkunden nicht zur Verfügung. Zwei Ehrendekrete für karthäische Proxenen in Athen, IG XII, 5, 528 und 538, lehren uns an zwei Fällen, daß die πόλις der Karthäer im 4. Jahrhundert vor athenischen Gerichten Prozesse führte, bieten aber keinerlei nennenswerte Aufklärung über prozeßrechtliche Einzelheiten.

Zahlreich sind die Spuren attischen Einflusses schlechthin auch auf den übrigen Kykladen. Für **Delos, Paros** und **Ios** weist z. B. Swoboda (Griechische Volksbeschlüsse, S. 44) das abgekürzte attische Psephismenpräskript nach. In einer delischen Inschrift aus dem 4. Jahrhundert (Michel, Rec. 386) begegnen wir dem Terminus ἰσοτέλεια. Auf **Siphnos** findet sich sogar das attische Dekret, das die Einführung des attischen Münzsystems usw. verfügt (IG XII, 5, 1 n. 480). Aber überall bieten uns die erhaltenen Urkunden ungleich mehr Aufschluß über die Verfassung als über das Rechtswesen der Insulaner.

Das Vorkommen von Hypotheksäulen auf **Naxos**, das sich gegen Mitte des 4. Jahrhunderts eine ähnliche Beschränkung seiner Gerichtsbarkeit gefallen lassen mußte wie Iulis auf Keos (vgl. IG II, 5, 88d), und **Syros** (Recueil des inscript. jurid. grecques VIII, p. 118, n. 66 u. 68) wurde schon oben S. 18 erwähnt. Die gleichen Folgerungen wie aus der dort besprochenen lemnischen Inschrift lassen sich natürlich auch hier ziehen.

Nur mit Vorbehalt läßt sich für unsere Hypothese verwerten ein Sakralgesetz der **Parier**, IG XII, 5, 108 = Ditt. Syll.[2] 569 (jetzt auch bei Ziehen, Leges Graecorum Sacrae, n. 107) aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts:

. . . . . ος ε ιερ . . .
[. . . . ἐξεν]αι κόπτεν ο . .

[1] Wie sie ohne eingehendere Begründung schon Pridik a. a. O. S. 105 f. aufstellte.

[. . . . .] τὸ ἱερὸν ορ[. . .
ἐὰν δέ τ]ίς τι τούτων παρίη-
[ι, φηνάτ]ω ὁ θέλων πρὸς θεορ-
[ός, καὶ] σχέτω τὸ ἥμισυ. τὸν δὲ ν-
[εωκ]όρον ἐξορκ(ό)ντων θεορ-
[οί, ἐ]άν τινα ἴδηι κόπτοντα πὰρ τ-
[ὰ ἐ]χγινόμενα κατερῆν πρὸς τ-
[ὸ]ς θεορός.

Der verstümmelte Anfang der lex enthält augenscheinlich das Verbot, auf dem heiligen Grundstück Holz zu fällen. Die uns interessierende Strafbestimmung ist besser erhalten. Keinesfalls jedoch darf übersehen werden, daß das wichtige *φηνάτω* nur ergänzt ist und die Frage naheliegt, ob eine richtigere Ergänzung nicht etwa aus Z. 9 zu entnehmen wäre, wo von einem *κατειπεῖν πρὸς τοὺς θεορούς* die Rede ist. Den gleichen Terminus *κατειπεῖν* enthält ja auch das oben S. 20 besprochene Sakraldekret von der Insel Chios. Demgemäß wäre in Z. 5 vielleicht *εἰπάτω* zu lesen, das sich mit *φηνάτω* hinsichtlich der Buchstabenzahl deckt, oder vielleicht selbst *κατειπάτω*, da Z. 8 auch 25 Buchstaben enthält. — Der von Dittenberger (a. a. O. n. 4) bemerkten Diskrepanz zwischen dem hier gebrauchten *ὁ θέλων* und dem attischen *ὁ βουλόμενος* dürfte für die Frage der Rezeption überhaupt kein Gewicht beizumessen sein.

Der Vollständigkeit halber muß an dieser Stelle auch Erwähnung finden eine auf Paros gefundene Urkunde aus dem 2. Jahrhundert, IG XII, 5, 128, mit dem Berichte einer uns unbekannten *πόλις ἔκκλητος*, welche einen Streit zwischen den Pariern und einer uns unbekannten dritten Stadt geschlichtet hatte. Uns interessiert nur die Schilderung des Rechtsverfahrens, Z. 12 ff.: . . . *ψηφισαμένου δὲ τοῦ δήμου κληροῦν δικασ|τ[ὰ]ς τριακοσίους καὶ ἕνα, ὅσους συνεχώρησαν πρὸς | αὐτοὺς οἱ ἐξ ἀμφοτέρων τῶμ πόλεων ἐπήκοοι, εἰσήγον|[το] αἱ δίκαι καὶ ἐγένετο ἐν τῶι δικαστηρίωι σύλλυσις | [εὐδοκ]ησάντων τῶμ παρόντων ἐξ ἑκατέρας τῆς πόλε|ως κτλ.* Der Gebrauch des Kunstwortes *εἰσάγειν* setzt notwendigerweise das Bestehen der Institution der Gerichtsvorstandschaft auch bei den ordentlichen

Gerichten jener *πόλις ἔκκλητος* voraus. Statt *σύλλυσις*[1] würde es freilich im Attischen wahrscheinlich *διάλυσις* geheißen haben. Doch findet sich *σύλλυσις* auch bei Demosthenes, und weder *σύλλυσις* noch *διάλυσις* scheinen gerichtstechnische Termini gewesen zu sein. So sehen wir also auch bei dieser unbekannten *πόλις ἔκκλητος* keine Abweichung vom attischen Prozeßrecht, sind vielmehr in der Lage, Übereinstimmung wenigstens für eine wesentliche Prozeßinstitution festzustellen.

Für **Mykonos** kommt eine von Ziebarth (Hermes XXXII, S. 618 »mit allem Vorbehalt lediglich nach zwei Abschriften des Herrn Svoronos«) mitgeteilte Inschrift in Betracht. »Im Zusammenhang erhalten sind nur die letzten Zeilen.« Z. 10 ff.:

... τῆς δὲ ἀναγορεύσεως ἐπιμελιεθῆναι ἐπιμελῶς πάν|τα τὰ ἔτη, [ἐ]ὰν ⟨δὲ μὴ⟩ τὸν ἐπίσκοπο[ν] ἐπιβάλ⟨λ⟩ειν ἱερὰς τῶ[ι] Διονυσίωι δραχμὰς | Ἀττικὰς ἑκατόν, καὶ εἶναι πράξιμα παντὶ τῶι εἰσαγγείλαντι ΘΑΣΑΤ μέρος ἔχοντι τρίτον τοῦ προστίμου κτλ.

Der Denunziator heißt also *ὁ εἰσαγγείλας*, hat die Strafsumme selbst einzutreiben und erhält dafür ein Drittel derselben. Ob indes mit *εἰσαγγέλλειν* eine bestimmte Klageform bezeichnet wird, oder ob es nur »anzeigen« schlechthin bedeutet, bleibt infolge der Verstümmelung der Urkunde unklar.

Eine Urkunde aus **Ios** ermöglicht uns den Nachweis für die Übernahme der attischen Phasis auf dieser Insel. Das in Betracht kommende Dekret lautet unter Beiseitelassung der sehr verstümmelten Anfangs- und Schlußzeilen, IG XII, 5, 2 A, Z. 2 ff.: *[... κηρῦξαι] | δὲ τοὺς ἱεροποι[ὸ]ς ἁ[παντας το]ὺς νέμοντας ἱερὰ καῦσαι [πάντα ἢ | μὴ] νέμειν, ὁμόσα[ι δὲ καὶ ἄλλ]ο μὴ νεμεῖν· ὅστις δ' ἂμ μὴ ὁμό[σηι ἐντὸς* Zahl] *| ἡμερῶν [προ]κηρυ-[ξάντων τῶν] ἱεροποιῶν, ὀφειλέτω ἑκατὸν δρα[χμὰς τῶι] | δημοσίωι, φαίνειν [δὲ τὸμ βολόμ]ε[ν]ον π[ρ]ὸς τὸς ἱεροποιὸς [ἐπὶ τῶι] | ἡμίσει· ἔναι δὲ κτλ.* Daß *φαίνειν* hier im

[1] Das ist auch im hellenistischen Griechisch keineswegs allüberall der normale Ausdruck, vgl. Dittenberger, Orientis Graeci Inscriptiones selectae 5, 10, 30, 46, 52, vom Ende des 4. Jahrhunderts; 13, 21, 22; 43, 10 (= Paton and Hicks, Inscr. of Cos 16); 44, 11 (= IG XII, 3, 320). sämtlich aus dem 3. Jahrhundert und vielleicht auch 266, 25 (= Michel, Rec. 15), wo es sich allerdings um ein politisches Abkommen handelt.

technischen Sinne gebraucht wird, liegt auf der Hand. Schon Rangabé, Ant. Hell. II, 752, bemerkt in seinem Kommentar (a. a. O. p. 347): ». . . Quiconque dénoncerait le transgresseur aurait droit à la moitié de l'amende, car telle est la nature de phase.« Faßt man aber erst einmal *φαίνειν* als vox propria, so erübrigt sich nach dem oben bei der iulischen Inschrift über die Natur der Phasis Gesagten eine besondere Beweisführung für die Übernahme des attischen Rechtsinstituts.

Für das Prozeßrecht der Insel **Amorgos** kommt als ältestes Dokument eine Inschrift aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts in Betracht. Obschon in Arkesine gefunden, kann sie weder dieser noch einer der anderen beiden Inselstädte Aigiale und Minoa besonders zugewiesen werden, da die *Ἀμόργιοι* als Einheit in der Stiftungsurkunde des jüngeren Seebunds — IG II, 17 = Ditt. Syll.² 80 — angeführt sind.[1] Die namentlich in ihrem ersten Teile stark verstümmelte Urkunde wurde von Radet (Bull. Corr. Hell. XII, p. 232 ff.), Szanto (Athen. Mitt. XVI (1891), S. 33 ff., wiederholt und mit Nachträgen versehen von Swoboda in den »Ausgewählten Abhandlungen von E. Szanto«, Tübingen 1906, S. 163 ff.) und Dittenberger (Syll.² 511) sehr verschieden kommentiert. Über ihre Ausführungen in extenso zu referieren, kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein. Der Kernpunkt der verschiedenen Auffassungen liegt u. E. darin, daß Radet und Dittenberger das in der Inschrift zweifach erwähnte *ἀστικὸν δικαστήριον* in Gegensatz bringen zu einem (nicht genannten) *ξενικὸν δικαστήριον*, als dessen Mitglieder sie die Z. 31 erwähnten *διαλλακταί* vermuten, während Szanto in diesen *διαλλακταί* eine den athenischen *διαιτηταί* entsprechende amorginische Behörde erblickt.

Diese letztere Auffassung läßt sich indes nach den Einwendungen von Dittenberger (a. a. O.) und Lipsius (Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1898, S. 160) kaum aufrechterhalten. Wir müssen daher darauf verzichten, die für unsere Hypothese günstigen Konsequenzen hieraus auch nur anzudeuten. Allein

[1] Auch Head (H. N. 409) nimmt auf Grund numismatischer Untersuchungen eine staatliche Gemeinschaft bis zur zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts an; vgl. Hirschfeld bei Pauly-Wissowa I, Sp. 1876.

selbst bei Verwerfung der Szantoschen Erklärung ist unsere Urkunde immer noch geeignet, den Einfluß des attischen Bündnisses sowohl im allgemeinen darzulegen, als auch im besonderen eine Rezeption attischer prozeßrechtlicher Institutionen auf Amorgos nachzuweisen. Zunächst ersehen wir (mit Dittenberger a. a. O. n. 2), daß es im 4. Jahrhundert hier ein Kollegium der *εἰσαγωγῆς* gab, dessen Amt es war, die Prozesse bei Gericht einzuführen. Und zwar scheint es (Szanto a. a. O. Mitteil. S. 37 = Abh. S. 169 f.), daß bei ihm allein Klagen eingeschrieben werden konnten, während in Athen jeder Beamte in seinem Ressort die *ἡγεμονία δικαστηρίου* innehatte und der Wirkungskreis des Kollegiums der *εἰσαγωγεῖς* enger umgrenzt war. Nach der Interpretation Szantos müßte im Amtsbereich der amorginischen *εἰσαγωγῆς* auch die Entscheidung darüber gelegen haben, welche Klagen vor das amorginische Gericht gehörten und welche nach Athen zu verweisen waren. Für die Institution an sich, in der wir es zweifellos mit einer Nachbildung der athenischen *εἰσαγωγεῖς* zu tun haben, macht das aber nichts aus. Die Anzahl der amorginischen *εἰσαγωγῆς* dürfte zwei betragen haben.[1] Das war für ihre Zwecke völlig ausreichend. Stellten doch auch in Athen je zwei Phylen nur einen, die zehn Phylen also fünf *εἰσαγωγεῖς*;[2] in Tenos aber waren es deren drei.[3] Diese Annahme beseitigt alle Schwierigkeiten für die Erklärung der Strafbestimmung, auch des *ἑκάτερος εἰσαγωγεύς*: die beiden *εἰσαγωγῆς* mußten die Klagesachen

[1] Dieser Annahme steht auch die Ausdrucksweise *οἱ ἀμφὶ Εὐρύδικον* (Z. 29) nicht im Wege. Schon in der Odyssee (*ω* 498) bedeutet *τέσσαρες ἀμφ' Ὀδυσῆα* nicht Od. mit seinen vier Begleitern, sondern Od. mit seinen drei Begleitern. Bei den Erotikern wird das Liebespaar häufig durch *οἱ περί* mit dem Namen des Liebhabers oder der Geliebten bezeichnet. Bei den Grammatikern vollends kann mit *οἱ περί τινα* sogar nur eine Person gemeint sein; oft werden so »zwei durch eine gemeinsame Arbeit verbundene Personen bezeichnet, als *οἱ περὶ Ὀδυσσέα* = Odysseus und Diomedes, die zur Kundschaft ausgegangen waren, bei Porphyr. ad K 274« (Kühner Blaß, Griech. Gramm.[3], § 403).

[2] Beauchet, Hist. du droit privé de la Republique Ath. IV, p. 98 f. — Ursprünglich mag die *ἀρχὴ κληρωτή* aus zehn Mitgliedern bestanden haben, sicher aber nicht mehr zur Zeit des Aristoteles; vgl. Lipsius, Att. Recht I, S. 177.

[3] Michel, Rec. 661 C und D.

entgegennehmen, wenn natürlich auch nur einer die Sache einführte. Infolgedessen war es nicht mehr als recht und billig, wenn bei Vergehen auch sein Kollege bestraft wurde. Endlich enthält unsere Urkunde noch die Termini *προβολή* (Z. 20) und *προθεσμία* (Z. 24 25), welch letzteren ich indes nicht als spezifisch attisch ansprechen möchte. Leider sind die betreffenden Abschnitte des Dekrets derart verstümmelt, daß ihre genaue Deutung mit Sicherheit nicht festgestellt werden kann. Jedenfalls hindert aber nichts, diesen Terminis die gleiche technische Bedeutung wie in Athen beizumessen.

Für die Frage der Übernahme attischer Klageformen in das Recht der Inselstädte ist ferner eine Urkunde aus **Minoa** (Ditt. Syll.[2] 531) nicht ohne Bedeutung. Das wahrscheinlich aus dem 3. Jahrhundert (Ditt. a. a. O.) stammende Dekret, ein Pachtvertrag über sakralen Besitz, überliefert uns den Terminus *ἐνδεικνύειν* für das Anbringen einer Klage bei der Volksversammlung (Z. 53). Der gleiche Infinitiv ist im gleichen Sinne ohne Zweifel Z. 37 f. zu ergänzen.[1] Dem Wesen nach sind die beiden angeführten Fälle nichts anderes als *φάσεις*: die Vergehen sind beidemal solche, die, wenn auch nicht staatliche, so doch tempelfiskalische Interessen schädigten. Der Kläger erhält anderseits als Belohnung seiner Denunziation die Hälfte der verfallenen Buße. Allerdings wird auch in Athen der Terminus *ἔνδειξις* für einige Fälle gebraucht, wo sonst *φάσις* statthat, wie gegen Übertretung von Ein- und Ausfuhrverboten, »gegen die, welche im Krieg den Feinden Zufuhr leisten, und wohl auch gegen die, welche Staatsgüter verkaufen« (Lipsius, Att. Recht II, S. 335). Störend für die Annahme einer Analogie mit Athen bleibt aber auf alle Fälle das Anbringen der Klage vor der Ekklesie, was in Athen mit dem Terminus *εἰσαγγέλλειν* hätte bezeichnet werden müssen. Als wahrscheinlich will uns deshalb bedünken, es sei *ἐνδεικνύειν* hier nicht im technischen Sinne, sondern in der weiteren Bedeutung des

[1] Dagegen ergänzt Dittenberger wohl mit Unrecht Z. 28 *βουλήν*. Es ist vielmehr im Hinblick auf Z. 53 f. *ἐκκλησίαν* zu lesen. So auch die Herausgeber des Recueil des Inscriptions juridiques Grecques. Die Raumverhältnisse (Buchstabenzahl) gestatten keinen zwingenden Schluß, da auch der Anfang der nächsten Zeile verloren ist.

Anzeigens überhaupt, worunter füglich auch die Meldeklage miteinbegriffen sein mag, gebraucht gewesen.

Von durchschlagender Beweiskraft für die Übernahme mindestens einzelner Institutionen des attischen Prozeßrechts auf Amorgos erscheint uns das Vorkommen der Exekutivformel *καθάπερ ἐκ δίκης* oder *ὡς δίκην ὠφληκώς* (scil. *ἐξούλης*) u. ä. in Urkunden des 2. Jahrhunderts, nach Mitteis (Reichsrecht und Volksrecht, S. 409, 4) den einzigen außerattischen Belegstellen für das Vorkommen der Exekutivformel vermittelst der Fiktion eines rechtskräftigen Urteils aus vorrömischer Zeit. In Betracht kommen namentlich Ditt. Syll.² 517 = Rec. des inscr. jurid. S. 314 XV A, Z. 12 f.: (Die Schuld soll eintreibbar sein) *καθάπερ ἐκ δίκης τέλος ἐχούσης κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Ναξί[ων κ]αὶ Ἀρκεσινέων*, und Z. 28 ff.: *καθάπερ δίκην ὠφληκότων ἐν τῇ ἐκκλήτῳ κτλ.*; sodann Rec. des inscr. jurid. S. 318 XV B, Z. 15: [*καθάπερ δίκην ὠφ*]*ληκότες ἐξούλ*[*ης κτλ.*

Zwei weitere fragmentarische Belegstellen bietet außer den angeführten Mitteis a. a. O. S. 408b und 409c, die ich indes als zu sehr verstümmelt unterdrücken möchte. Die letztere insbesondere, welche Mitteis ohne [] gibt, ist bis auf drei Buchstaben ergänzt; vgl. *Ἀθηναῖον* X, S. 537, n. 10, Z. 3 f.

Amorgos bildet die Brücke von den Kykladen zu den **Sporaden.** Auch auf diesen läßt sich ein tief eingreifender attischer Einfluß unschwer erkennen, eine um so bedeutsamere Erscheinung, als wir es hier in der Hauptsache mit Doriern zu tun haben, welche kein anderes Band als eben das Bundesverhältnis mit Athen verknüpfte.

Nicht unbedeutend war dieser Einfluß auf **Astypalaia.** Was insbesondere das Prozeßrecht anlangt, so glauben wir für diese Insel die Übernahme der attischen Phasis nachweisen zu können. Das bezügliche Dekret IG XII, 3, 168 = Ditt. Syll.² 493, nach Michel, Rec. 416 aus dem 2. Jahrhundert, trifft die Bestimmung, der *γραμματεὺς ὁ ἀεὶ ἐν ἀρχᾷ* solle alle von der Stadt ernannten Proxenoi aufschreiben, d. h. wohl eine Steintafel mit ihren Namen herstellen lassen, jahrweise geordnet unter Beifügung des eponymen Magistrats (*δαμιεργός*), unter dessen Amtsführung

die Ernennung erfolgte. Für jeden ausgelassenen Namen wird der *γραμματεύς* mit einer Buße von 100 Drachmen bedroht. Sodann fährt die Inschrift fort, Z. 11: *φαινέτω δὲ ὁ χρήιζων ἐπὶ τῶι ἡμίσωι εἰς τοὺς λογιστάς κτλ.*

Wir sehen, die Charakteristika der Phasis sind gegeben: die Klage richtet sich gegen ein Vergehen, das staatliche, wenn auch nicht fiskalische Interessen schädigt; die Anstrengung der Klage steht jedem, der sich dazu berufen fühlt, auch ohne daß er persönlich geschädigt wurde, unter der Aussicht frei, im Falle der siegreichen Durchführung des Prozesses die Hälfte der verfallenen Strafsumme als Belohnung seiner Denunziation zu gewinnen.

Nicht so deutlich ist die Rezeption attischer Institutionen im Rechtswesen der **Kalymnier** darzutun. Termini des Prozeßrechts bietet einzig ein in Iasos gefundenes Ehrendekret (Michel, Rec. 417) für fünf Schiedsrichter, welche sich Kalymna gegen Ende des 4. Jahrhunderts[1] zur Schlichtung innerer Streitigkeiten von Iasos erbeten hatte. Das Dekret ist in Kalymna abgefaßt und bietet zweifellos kalymnische Termini. Der für uns in Betracht kommende Teil, nämlich die Schilderung der richterlichen Tätigkeit, lautet Z. 38 ff.:

[καὶ ἀ]πογραφεισᾶν δικᾶν εἰς τὸ δικαστήριον [πλε]όνων
[τρι]ακοσιᾶν πεντήκοντα τὰς μὲν πλείο[τας] διέλυσαν
[πείσ]αντες τοὺς ἀντιδίκους, ὅπως μὴ διὰ ψάφου τῶν πρα-
[γμά]των κρινομένων εἰς πλέω ταραχὰν ὁ δᾶμος
[καθισ]τᾶται· τινὰς δὲ καὶ διαίτασαν συμφερόντως
[ἀμφο]τέροις τοῖς ἀντιδίκοις· δέκα δὲ δικᾶν εἰσαχθεισᾶν
[εἰς τὸ δι]καστήριον ἔκριναν διὰ ψάφου κατά τε τὸ διάγραμ-
[μα τοῦ] βασιλέως καὶ τοὺς νόμους κτλ.

Zunächst ersehen wir hieraus, daß auch in Kalymna die behördlicherseits angenommenen Klagen (auch in Privatsachen) durch öffentlichen Anschlag, wohl auf einer *σανίς*, wie in Athen,

[1] Nach Boeckh entstammt die Urkunde der Zeit Alexanders, nach Wilamowitz vielleicht auch erst dem Anfang des 3. Jahrhunderts, vgl. Sonne, De arbitris etc., S. 76.

zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurden.[1] Im besonderen Auftrag der Iasier lag eine gütliche Beilegung der Rechtshändel, und deshalb ist dieser außerordentlichen Behörde zunächst die mit *διαλύειν* (de conatu) bezeichnete Vermittlungstätigkeit eigentümlich, wohl in der Art, daß sie beiden Streitteilen zuredeten, sich gütlich zu einigen, vielleicht auch selbst dahinzielende Vorschläge machten, die Festsetzung des Vergleichs aber den Parteien überließen. Konnte ein solcher nicht erreicht werden, so setzte zunächst ein der Verhandlung vor den Diaiteten entsprechendes Verfahren ein, hier der Sachlage gemäß vor der außerordentlichen Behörde geführt (*διαίτασαν*). Hiebei setzten die Richter den Vergleich fest (im Gegensatz zum vorhergehenden Verfahren) und zwar nach Billigkeitsgründen (*συμφερόντως*, im Gegensatz zum folgenden Verfahren). Beruhigen sich aber die Parteien, für die wie in Athen der Ausdruck *ἀντίδικοι* gebraucht wird, auch hiebei nicht, so erfolgt entsprechend dem attischen Prozeßgang die Einführung der *δίκαι εἰς τὸ δικαστήριον* und die eigentliche Gerichtsverhandlung, nach Lage des Falls zwar vor den gleichen Richtern geführt, aber nun nicht mehr nach Billigkeitsgründen, sondern nach dem Buchstaben des Gesetzes (*κατά τε τὸ διάγραμ[μα τοῦ] βασιλέως καὶ τοὺς νόμους*) endgültig entschieden. — Sehen wir von den Abweichungen ab, welche die Außerordentlichkeit des Falles mit sich bringen mußte, so können wir für Kalymna eine genaue Übereinstimmung des Prozeßgangs mit dem attischen feststellen. Dieselbe kann keine nur zufällige sein — man beachte die mehrfach zutage tretende Gleichheit der prozeßtechnischen Termini und die Modalitäten,[2] die sonst beim Eingreifen auswärtiger Richter üblich sind —; es leuchtet vielmehr ein, daß wir es hier mit einer Übernahme der in

[1] *ἀ]πογραφεισᾶν δικᾶν*· vgl. Lipsius, Att. Proz.[2], S. 800 f., dessen Termini Anm. 122, sofern Rückschlüsse gestattet sind, mit »*ἀπογραφῆναι* von der Klage« zu vervollständigen wären.

[2] Es werden in der Regel nur zwei Wege erwähnt, *διαλύειν* und *δικάζειν*. — Unter den zahlreichen von Sonne in seiner Studie über die auswärtigen Richter (a. a. O. S. 87) zusammengestellten Urkunden lassen nur zwei auf ein schiedsrichterliches Vorverfahren schließen, nämlich unser Dekret und das weiter unten (S. 43 f.) besprochene aus Ephesos.

Attika ausgebildeten Institutionen seitens der Insulaner zu tun haben.[1]

Unter den übrigen Sporaden finden sich namentlich auf **Kos** des öfteren auffallende Ähnlichkeiten mit attischen Einrichtungen. Die Einteilung der Bürgerschaft in *φυλαί* und *φρατρίαι* (Dittenberger, zu Syll.[2] 440 = 4. Jahrhundert), das Vorkommen der Rechenschaftsbehörde der *πωληταί* (Ditt. Syll.[2] 597, 598, Michel, Rec. 424, 642 usw.) seien beispielsweise hervorgehoben. Im Rechtswesen der Koer glauben wir die Übernahme der attischen Eisangelie nachweisen zu können. Das in Frage kommende Dekret, Ditt. Syll.[2] 598, handelt über die Stellung der Dionysospriesterin. Zeile 27 ff. lautet:[2]

αἰ δέ τίς κα παρα[νομῆι τι εἰς τὰν ἱέρειαν], ἐξέστω [τ]-ῶι κυρίωι τᾶς ἱερεί[ας, αἰ δὲ μή, ἄλλωι] τῶι [χ]ρήζ[οντ]-ι, ἐσαγγέλλειν ἐς τὰν [βου]λ[ὰν τὸν] τὰν τελ[εῦ]σαν [ἀ]-δικεύσαντα . . . κτλ.

Augenscheinlich richtet sich die Tendenz des Beschlusses darauf, der Priesterin einen besonderen strafrechtlichen Schutz zu gewähren. *Ἐσαγγέλλειν* muß hier als Terminus aufgefaßt werden; denn ein Klagerecht des *κύριος* der Priesterin schlechthin wegen Vergehungen gegen dieselbe ist selbstverständlich und brauchte nicht eigens gewährleistet zu werden. Wohl aber ist es eine besondere Vergünstigung, wenn in erster Linie dem *κύριος* der Priesterin, versagt dieser aber aus irgendwelchem Grunde, jedem beliebigen, der sich der Sache annehmen will, die Einbringung der dringlichen Meldeklage gestattet wird. Fassen wir demgemäß *ἐσαγγέλλειν* als Terminus, so ist die Kongruenz mit der athenischen Einrichtung unschwer darzutun. Die Klage wird eingebracht wie in Athen bei der *βουλή*. Sie richtet sich gegen *κακώσεις* der Priesterin, ein für Athen allerdings nicht nachweisbarer Fall; aber deshalb ergeht eben ein eigenes Dekret. Vom allgemein sachlichen Gesichtspunkte aus können wir jenen

[1] Auch anderweitig finden sich Anlehnungen an attische Einrichtungen auf Kalymna: Dekrettypen, Swoboda, Griech. Volksbeschl. S. 67; monatlich wechselnder Ratsausschuß, ebendort S. 76 u. ä.

[2] Nach Dittenberger, der die Ergänzung von Paton and Hicks, Inscriptions of Cos, n. 27, verbesserte.

Fall leicht unter die zweite Art der von Harpokration unterschiedenen Arten der Eisangelie subsumieren: wegen *κακώσεις* gegen Witwen und Waisen, die in Athen beim Archon anzubringen war (Lipsius, Attisches Recht I, S. 179, II, S. 264). Endlich liegt noch in der Bestimmung, daß *ὁ χρήζων*, natürlich wenn er überhaupt öffentliche Klagen anzustellen berechtigt war, die Eisangelie beim Rat anbringen dürfe, ein Moment der Übereinstimmung des attischen und koischen Verfahrens.[1] —

Das gleiche Dekret enthält weiter oben die Bestimmung, Z. 16 f.: *αἴ | [κ]α μὴ καταβάλῃι τὰν κατα[βολ]ὰν [ἐν] τῶι [χ]ρόνωι | τῶι γεγραμμένωι, ἀπ[ογραψ]ά[ν]τω [αὐτ]ὰν τοὶ | προστάται καὶ τοὶ ταμίαι κτλ.*

Es liegt nahe, aus diesen Worten auf die Übernahme der attischen *ἀπογραφή* zu schließen, für welche ja fällig gewordene Staatsschulden die weitaus häufigste Ursache bildeten. Man kann indes zweifeln, ob *ἀπογραψάντω* hier als technischer Terminus aufgefaßt werden muß. Ein zwingender Schluß in dieser Richtung kann aus dem teilweise verstümmelten Text nicht gezogen werden.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei hier noch auf die von Herondas (Mimiamben II) fingierte koische Gerichtsverhandlung hingewiesen. Der angeklagte Bordellwirt Battaros führt seine Sache selbst mit geschwätziger Beredsamkeit und unter Berufung auf Gesetzesparagraphen, während deren Verlesung durch den *γραμματεύς* des Gerichtshofs wie in Athen die Wasseruhr abgestellt wird.[2] Gegen Schluß seiner Rede

---

[1] Wenn Rückschlüsse gestattet sind, so bietet unsere Inschrift vielleicht einen Fingerzeig, in welcher Richtung das von Lipsius vermißte »weitere Gemeinsame« (Att. Recht I, S. 179) zu suchen wäre, das die Eisangelie wegen *κακώσεις* gegen Waisen, Erbtöchter und Witwen mit der an Rat und Volk verbunden hat. Schließt denn die Vorstandschaft des *ἄρχων* das Anbringen der Klage bei der *βουλή* mit Notwendigkeit aus? Man denke doch z. B. an die Vorstandschaft der Thesmotheten für alle Prozesse, deren Einleitung die Probole bei Rat oder Volk gebildet hatte (vgl. Lipsius a. a. O. S. 216).

[2] V. 42: *. . . καὶ σὺ τὴν ὀπὴν βῦσον*
τῆς κλεψύδρης, βέλτιστε, μέχρις οὗ εἴπῃ.
μὴ πρός τε κυσὸς φῇσι χὠ τάπης ἡμιν,
τὸ τοῦ λόγου δὴ τοῦτο, λητὴς κύρσῃ.

bittet er die Richter, v. 85 f.: *ὑμεῖς δ'ὡς ἁμαρτύρων ἐόντων | γνώμῃ δικαίῃ τὴν κρίσιν διαιτᾶτε*, erbittet also eine Entscheidung nach Gründen der Billigkeit, wie sie wohl ein *διαιτητής* treffen würde, vielleicht auch schon getroffen hat, bei welchem Schiedsspruch sich aber der Ankläger nicht beruhigen wollte. Indes ist es einleuchtend, daß der ganzen Dichterstelle, vor allem wegen der dem Dichter zustehenden Freiheit, ein eigentliches Argumentationsgewicht nicht beigemessen werden darf.[1]

Eine Inschrift der Nachbarinsel **Nisyros** aus dem 3. Jahrhundert, IG XII, 3, 87 = Ditt. Syll.[2] 880, ist leider gerade an der für unsere Untersuchung wichtigen Stelle verstümmelt. Es handelt sich aller Wahrscheinlichkeit nach[2] um ein gegen eine bestimmte Familie oder gegen bestimmte Parteigänger oder Verbrecher erlassenes Gesetz, das jenen das Begräbnis in vaterländischer Erde verwehrt. Das Dokument lautet:

. . . εἰ δέ τίς κα θά[πτηι ἢ ἐπί]-
σταμα ἐφιστᾶι, ἀποτειτ[άτω]
δραχμὰς μυρίας καὶ αἰρέτω
τὸν νεκρὸν ἢ τὸ ἐπίσταμα· εἰ δ[έ]
κα μὴ ἄρηι, αἰρόντω τοὶ προστ[ά]-
ται· εἰ δέ κα μὴ ἄρωντι το[ὶ πρ]ο-
[στά]ται, ἀποτεισάντω ἕκαστο[ς]
[δραχμὰ]ς χιλίας ἐν εὐθύναι[ς]·
[φαινέτω δὲ] ὁ χρήιζων ἐπὶ [τῶι]
[ἡμίσει ἐπὶ . . .

Die Ergänzung des letzten Satzes stammt von Hiller von Gärtringen. Ernstliche Bedenken gegen dieselbe werden kaum vorgebracht werden können. Die Buchstabenzahl stimmt mit der vorhergehenden Zeile genau überein,[3] im Wortlaut deckt

---

[1] Die Frage liegt hier nahe, ob nicht etwaige Anklänge an attische Einrichtungen rein literarisch zu erklären sind. Für die monumentalen Urkunden wäre sie natürlich von vornherein zu verneinen.

[2] Vgl. Dittenberger a. a. O. n. 1.

[3] Das zweite ι in *χιλίας* und das χ in *χρήιζων* stehen im Original senkrecht übereinander.

sich der Passus mit Z. 11 f. des oben (S. 33 f.) besprochenen Dekrets aus Astypalaia. Die schon wiederholt benannten Charakteristika der Phasis scheinen auch hier gegeben: Beeinträchtigung eines staatlichen Interesses, Klageberechtigung τοῦ χρήζοντος, Belohnung des Denunzianten mit der Hälfte der Strafsumme. Ist daher Hillers Ergänzung die richtige, so können wir auch für Nisyros die Übernahme der attischen Klageform als erwiesen betrachten.

Eine bemerkenswerte Abweichung von der attischen Terminologie zeigt dagegen eine **rhodische** Urkunde aus dem 3. Jahrhundert, IG XII, 1, 677 = Ditt. Syll.[2] 560. Das betreffende Dokument ist ein Dekret zum Schutze des Tempels und Tempelbezirks der Alektrona.[1] Uns interessiert die Strafbestimmung, Z. 27 ff.:

> . . . ὅ, τι δέ κά τις παρὰ τὸν νόμον
> ποιήσηι, τό τε ἱερὸν καὶ τὸ τέμενος
> καθαιρέτω καὶ ἐπιρεζέτω ἢ ἔνο-
> χος ἔστω τᾶι ἀσεβείαι· εἰ δέ κα
> πρόβατα ἐσβάλῃι, ἀποτεισάτω ὑ-
> πὲρ ἑκάστου προβάτου ὀβολὸν
> ὁ ἐσβαλών· ποταγγελλέτω δὲ
> τὸν τούτων τι ποιεῦντα ὁ χρήι-
> ζων ἐς τοὺς μαστρούς.

Der Lage des Falls entsprechend hätte die attische Terminologie anstatt ποταγγέλλειν den Terminus φαίνειν oder allgemeiner ἐνδεικνύναι erfordert. In der gleichen Funktion haben wir den Terminus προσαγγέλλειν schon früher (S. 20) in einem Dokument aus Eresos auf Lesbos beobachtet. Unbekannt ist in Athen auch der Magistrat der μαστροί. Aus alledem scheint zur Genüge hervorzugehen, daß trotz der Zugehörigkeit der rhodischen Gemeinden zu den beiden Seebünden ein greifbarer attischer Einfluß auf die Rechtsinstitutionen der Inselbewohner hier entweder nie statthatte oder wenigstens ohne nachhaltige Wirkung geblieben ist.

---

[1] Betr. der Mythologie vgl. man Wilamowitz, Hermes XIV, 1879, S. 457 f.

2. Kleinasien.

Das Gebiet des delischen Bundes hatte sich bis ans Schwarze Meer und ein gut Stück landeinwärts in Kleinasien von Paphlagonien bis Pamphylien erstreckt. Durch den Antalkidischen Frieden vom Jahre 386 war dem zweiten Bunde von vornherein unmöglich geworden, eine ähnliche Ausdehnung zu erreichen. Es ist daher nur natürlich, daß sich Spuren attischen Einflusses an der kleinasiatischen Küste nur in geringerem Maße als auf den Inseln verfolgen lassen. Immerhin sind diese Spuren zahlreich genug, um eine Betrachtung auch dieser, dem jüngeren Bunde durchwegs fernstehenden[1] Landstriche bei der Frage nach der Rezeption attischen Prozeßrechts in den Seebundsstaaten zu rechtfertigen.

Am spärlichsten fließen auch hier die Quellen für den Norden. Ein dem 4. Jahrhundert entstammendes Dekret aus **Zelea,** Ditt. Syll.[2] 154, belehrt uns über die Einsetzung einer Kommission, welche untersuchen soll, ob nicht Teile des ager publicus unrechtmäßigerweise in Privatbesitz übergegangen seien, zu dem Zwecke, ihre Restitution an die Gemeinde zu bewirken. Wenn nun jemand, dessen Besitz als Staatseigentum erklärt wird, behauptet, er habe ihn von der Gemeinde rechtmäßig erworben, so hat er sich einer *διαδικασίη* zu unterziehen, mit der Gefahr, der anderthalbfachen Buße zu verfallen, Z. 18 ff.:

ἢν δέ τις ἀμφισβατῆι φὰς πρίασθαι ἢ λαβ[ε]-
ῖν κυρίως παρὰ τῆς πόλει(ω)ς, διαδικασίην αὐ-
τῶι εἶναι, καὶ εἰὰν φανῆι μὴ ὀρθῶς κεκτη-
μένος, τὴν αὐτὴν τιμὴν αὐτὸν ἐκτίνειν ἡμιολ-
ίην κτλ.

Wir führen die Sache deshalb an, weil eine Rezeption des auch in Attika in gleicher Bedeutung gebrauchten Terminus[3] immerhin denkbar wäre, hüten uns aber wohl, ihr eine entscheidende Beweiskraft zu vindizieren. Nur im Hinblick auf andere, deutlichere Spuren attischen Einflusses könnte man geneigt sein, auch hier eine Nachwirkung desselben zu vermuten.

[1] Vgl. indes oben S. 7, A. 3 (390—386!).

[2] Vgl. Lipsius, Att. Proz.[2], S. 471 ff.; Belegfälle für *διαδικασίαι* gegen den Fiskus a. a. O. S. 124.

Aus Adramytion stammt das auf Andros gefundene Dekret IG XII, 5, 722. Es enthält eine Reihe prozeßtechnischer, von der attischen Gerichtssprache meist abweichender Termini, scheidet aber für unsere Untersuchung aus, da es bereits der römischen Epoche angehört.

In Kalchedon, Kios und namentlich Kyzikos finden sich mehrfach überraschende Anklänge an attische Institutionen,[1] desgleichen in **Erythrai**: Wir sind sogar in der glücklichen Lage, das attische Psephisma zu besitzen, welches die Neuordnung des Rates von Erythrai enthält (Ditt. Syll.[2] 8). Aber fast nirgend finden sich speziell für das Prozeßrecht verwertbare Inschriften. Eine Ausnahme bildet vielleicht ein in Priene gefundener Stein (Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene 50 = Michel, Rec. 508: Anfang des 2. Jahrhunderts) mit einem Ehrendekret aus Erythrai für einen von Priene entsandten Schiedsrichter und dessen Schreiber. Läßt uns dasselbe auch für Art und Weise der Gerichtsverhandlung und -verfassung nichts Näheres ersehen, so bietet es uns doch den Terminus *μήνυσις* (Z. 6) und zwar, wie es scheint, in attischer Bedeutung. Nach dem Tenor des ganzen Dekrets zu schließen, scheint es sich um ein Staatsverbrechen, vielleicht um Bedrohung der Demokratie, gehandelt zu haben, wobei eine einflußreiche Persönlichkeit im Spiele stand. Jedenfalls würde diese Annahme die Anwendung der *μήνυσις* statt einer *γραφή* bezw. *εἰσαγγελία* am besten erklären. Auch Hicks[2] faßt in seinem Kommentar die *μήνυσις* im attischen Sinne als Denunziation bei einem Magistrat vonseiten jemands, der eine Klage entweder nicht durchführen konnte oder wollte, und Hiller bemerkt (a. a. O. S. 54): »... eine Denunziation ..., die man sich nicht getraute selbst zu untersuchen; so nahm man seine Zuflucht zu einem Fremden.«

Eine überzeugendere Analogie steht uns für die Stadt **Teos** zu Gebote. Die fragliche Urkunde, Ditt. Syll.[2] 177, überliefert

[1] Vgl. für das letztere insbesondere Swoboda, Griech. Volksbeschl., S. 42 f. (Prytanienordnung; *κωλαχρέται*!).

[2] The Greek inscriptions in the Brit. Mus. III, p. 34, n. 418: »by a person, who was either not willing or not competent himself to conduct the prosecution«.

uns einen Erlaß des Königs Antigonos an die Teier über einen geplanten Synoikismos der Gemeinden Teos und Lebedos aus dem Jahre 303. Mit Wahrscheinlichkeit dürfen wir in den formalen Vorschriften dieses Dekrets nicht neue Verordnungen, sondern nur neue Bestimmungen über die Anwendung schon bestehender Rechtsformen erblicken. Für unsere Untersuchung kommen in Betracht die Verhaltungsmaßregeln für den Fall, daß eine Klage gegen einen Landesabwesenden anzustellen ist. § 7 des Dokuments (Z. 38—43) setzt für gewisse Rechtshändel[1] eine Verjährungsfrist von einem Jahr fest. Sodann folgt die Bestimmung, Z. 40 ff.: *ἐὰν δέ τι|ς τῶν ὑμετέρων ἢ τῶν Λεβεδίων μὴ ἐπιδημῇι ἐν ταῖς προθεσμίαις, ἐξ[έστω τὸν ἀποδημοῦντα πρ]|οσκαλέσασθαι ἀπὸ τοῦ ἀρχείου καὶ ἀπὸ τῆς οἰκίας, δηλοῦντα τῶι [ἄρχοντι, ὅτι ἀποδημοί]|η,*[2] *ἐναντίον κ(λη)τό-(ρ)ων δύ[ο] ἀξιό[χ]ρεων κτλ.*

Wir glauben mit der Annahme nicht fehlzugehen, das Verfahren sei folgendes gewesen: Der Kläger begibt sich zusammen mit zwei Zeugen, den *κλήτορες*, sowohl in das Amtshaus (*ἀρχεῖον*), um dem *ἄρχων* die Klageschrift zu übergeben, als auch vor das Haus des Abwesenden, um ihn symbolisch vor Gericht zu laden. In das Haus einzudringen war natürlich verboten.[3] Fragen wir uns nun, wie es im gleichen Falle in Athen gehalten worden sei, so müssen wir zunächst unser Unvermögen gestehen, einen genau entsprechenden Fall für Athen nachzuweisen (Lipsius, Att. Proz.[2], S. 786). Für den

[1] Vgl. Feldmann, Analecta epigraphica ad historiam synoecismorum et sympolitiarum graecorum 1885. Diss. philol. Argentor. Vol. IX, S. 29—31 [bezw. 125—127].

[2] Lipsius, Att. Proz.[2], S. 786, ergänzte *ὅτι ὀφείλει] ἢ*, Dittenberger ließ die Lücke. Gegen unseren Vorschlag *ὅτι ἀποδημοί]η* werden sich weder sprachlich noch sachlich stichhaltige Bedenken erheben lassen.

[3] Bei dieser Annahme ist freilich die Lesung *ἢ ἐναντίον κτλ.* (Z. 43), wie sie Dittenberger gibt, unhaltbar. Indes hat auch schon Feldmann in seinen vortrefflichen Ausführungen zu dieser Inschrift (a. a. O. S. 32 [128]) aus einem anderen Grunde vorgeschlagen, das vor *ἐναντίον* erhaltene *η* als Ausgang des in der Lücke verloren gegangenen Wortes aufzufassen, nämlich aus der einleuchtenden Erwägung, daß die Beiziehung zweier Zeugen zu einem Rechtsakt unmöglich in das freie Belieben der Klagepartei gestellt sein konnte. Unsere Ergänzung (s. oben u. A. 2) wird diesem Vorschlag gerecht.

verwandten Fall aber, daß der vorzuladende Gegner sich nicht außer Hause treffen ließ, gab es zwei Möglichkeiten der Vorladung (Lipsius, Att. Proz.[2], S. 784 ff.), die sich beide im teischen Verfahren gewissermaßen vereinigt finden. Entweder man begab sich vor sein Haus und ließ ihn herausrufen, welche Aufforderung natürlich erfolglos bleiben konnte, oder aber man machte der Behörde Anzeige, »um eine öffentliche Vorladung, etwa durch Anschlag oder einen Aufruf, zu veranlassen«. Wir glauben demgemäß auch hier eine Übereinstimmung mit athenischen Institutionen und Termini[1] nachgewiesen zu haben.

Über das Formalrecht in **Ephesos** gibt uns am ausführlichsten Aufschluß das bekannte und vielbesprochene Notstandsgesetz (Ditt. Syll.[2] 510) aus dem 2. Jahrhundert.[2] Obwohl sachlich ein Ausnahmegesetz, lehnt sich das Dekret in formaler Hinsicht sicherlich, im allgemeinen wenigstens, an die bestehenden Rechtsinstitutionen an. Zunächst ersehen wir, daß auch in Ephesos wie in Athen der gerichtlichen Durchführung eines jeglichen Privatprozesses ein schiedsrichterliches Verfahren vorhergehen mußte. Dies ist zwar nirgend ausdrücklich erwähnt; aber die Nennung der *διαιτηταί* als vorinstanzlicher Behörde kehrt ständig und mit einem gewissen Gepräge der Selbstverständlichkeit, sogar vor dem Ausnahmegerichtshof des *ξενικὸν δικαστήριον*,[3] wieder, so daß wir berechtigt sind, diese Institution als die Regel anzuerkennen. Nicht so klar liegt die Sache bei der Bestimmung (Z. 5 ff.), die *εἰσαγωγεῖς*[4] sollten das richterliche Erkenntnis auf eine Tafel schreiben und zugleich auch *τὰς ἐπικρίσεις τὰς τῶν διαιτητῶν, ἃς ἂν ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου συνομολογήσωσιμ* (scil. die Parteien), um sie der

[1] Etwaige Bedenken ob der Diskrepanz *κλήτορες* : *κλητῆρες* werden durch Feldmann a. a. O. S. 32 [128], n. 1 zerstreut.

[2] Über die Datierung vgl. Thalheim, Griechische Rechtsaltertümer[2], S. 153.

[3] Z. 52, 96. — *κατὰ τόνδε τὸν νόμον* in Z. 88 bezieht sich auf die leitenden Gesichtspunkte für die Urteilsfällung. Die Kontroverse, ob die *διαιτηταί* von Z. 18 mit denen von Z. 6 identisch sind oder nicht (vgl. Dittenberger und Thalheim zu Z. 18), macht für die Institution nichts aus.

[4] Diese sind als besondere Behörde, nicht allgemein als Gerichtsvorstandschaft aufzufassen (Dittenb. a. a. O. S. 122, n. 4).

Kriegsbehörde zu übergeben. Mit Recht interpretieren Dittenberger-Thalheim, der Diaitetenspruch habe erst durch eine diesbezügliche Erklärung der Parteien vor dem *δικαστήριον* Rechtskraft erlangt. Auch in Athen hatten sich die Parteien »sofort bei Eröffnung des Erkenntnisses durch den Diaiteten... darüber zu erklären, ob sie bei ihm sich beruhigen oder an den Gerichtshof appellieren« wollten (Lipsius, Att. Recht I, S. 230). Rechtsgültig aber wurde das Urteil auch hier erst durch die Einreichung beim Gerichtsvorstand.

Einzelheiten über das schiedsrichterliche Verfahren ersehen wir leider aus der Urkunde nicht; auch von dem weiteren Prozeßgange sind nur die außerordentlichen Maßregeln angegeben, dagegen Art und Weise der Vorladung, des Anbringens der Klage, der Einreden, Beweismittel, Verhandlungen am Gerichtstage usw. stillschweigend als bekannt vorausgesetzt. — Die Besitzergreifung eines Grundstücks durch den Pfandgläubiger wird mit dem Terminus *ἔμβασις* bezw. *ἐμβαίνειν* bezeichnet (Z. 75 ff. öfters), während in Athen das bezügliche Kunstwort *ἐμβατεία* oder *ἐμβάτευσις* heißt (vgl. Thalheim s. v. *ἐμβατεία* bei Pauly-Wissowa). Vielleicht haben wir hier nur eine Umgestaltung des Kunstwortes für die direkt übernommene Institution anzuerkennen. Vielleicht aber geben Inschriften von Mylasa und Olymos die Erklärung, da hier bei der Übergabe nach einem Verkauf *ἐμβάτευσις* vom Verkäufer und *ἔμβασις* vom Käufer gesagt wird (Thalheim, Griech. Rechtsaltert.[4], S. 175, A. 3). Eine Verwertung des angezogenen Kunstausdrucks für oder gegen unsere Hypothese erscheint daher unangebracht. — Eine Reihe weiterer Termini bietet uns namentlich noch Ditt. Syll.[2] 329, meist allerdings auch nicht mehr als den bloßen Terminus, soweit wenigstens das Prozeßrecht in Frage kommt. Das materielle Recht aber ist gemäß der in der Einleitung gegebenen Begründung vom Kreis der vorliegenden Untersuchung ausgeschlossen.

Für **Magnesia am Maiander** ist uns die Klageform der *φάσις* in zwei Urkunden des 2. Jahrhunderts überliefert. Von diesen beiden Dekreten ist das ältere (Kern, Inschriften von Magnesia 99 = Ditt. Syll.[2] 554) ein Sakraldekret aus dem Anfang des 2. Jahrhunderts. Es enthält Ritualvorschriften und

daran anschließend die Bestimmung, Z. 14 f.: . . . *φαινέτω [δὲ ὁ βουλόμενος ἐπὶ τῶι | ἡ]μίσει πρὸς τοὺς εὐθύνο[υ]ς κτλ.*

Das jüngere Dekret (Kern, Inschr. v. Magn. 100 = Ditt. Syll.² 552) vom Ende des 2. Jahrhunderts hat gleichfalls sakralen Inhalt und trifft die Bestimmung, Z. 81 ff.: . . . *ἐὰν δὲ μὴ ποιήσωνται τὴν ἀνάγνωσιν [αὐ]τοῦ καθότι προστέταχται, ὀφείλειν αὐτῶν ἑκάτερον ἱερᾶς | δραχ(μὰς) Τ καὶ εἶναι φάσιν τῶι βου[λ]ομένωι τῶν πολιτῶν οἷς [ἔ]ξεστιν ἐπὶ τῶ ἡμίσει πρὸς τοὺς εὐθύνους κτλ.* Nach dem oben (S. 23) über die Phasis Bemerkten ist die Analogie mit Athen ganz offenkundig. Die Gerichtsvorstandschaft haben beidemal die *εὔθυνοι*. Über die Stellung und Amtsbefugnisse der Euthynen in Athen hat uns erst Arist. *Ἀθην. πολ.* 48, 4 des genaueren belehrt (Lipsius, Att. Recht I, S. 105 f.). Danach »konnte gegen jeden Beamten auch nach seiner Entlastung durch das Logistengericht in einer . . . nicht sicher überlieferten Frist bei dem *εὔθυνος* seiner Phyle . . . Klage wegen Verletzung eines öffentlichen oder privaten Interesses schriftlich angebracht werden«. Fand der *εὔθυνος* aber die Klage für begründet, so hatte er sie wie hier an ein Gericht weiterzuleiten. Daß mit diesen Funktionen die Entgegennahme der oben bezeichneten *φάσεις* an sich wohl vereinbar ist, leuchtet ohne weiteres ein.[1]

Aus Gründen der Vollständigkeit sei hier endlich in Kürze noch hingewiesen auf den Schiedsspruch der Magneten, denen durch Dekret des römischen Senates das Schiedsrichteramt zwischen Hierapytna und Itanos auf Kreta übertragen worden war (Kern, Inschr. v. Magn. 105). Es ist indes einleuchtend, daß allein schon die späte Abfassungszeit des Dokumentes eine

[1] Für das *καθ' ἑξάμηνον παραγινόμενον δ[ικαστήριον]* (Z. 16), vor das die *εὔθυνοι* die *φάσεις* einführen sollen, verdanke ich Rehm eine befriedigende Erklärung. Dittenberger bemerkt dazu (note 11): »Haec non licet intelligi nisi de consilio iudicum quod bis per annum peregre Magnesiam perveniebat ibique conventus habebat«, fügt aber selbst bei: »Mira sane institutio etc.« Nun verweist Rehm auf den Synoikismos Teos-Lebedos = Ditt. Syll.² 177, Z. 29, wo Mytilene zur *ἔκκλητος ἑξάμηνος* bestimmt wird, und Feldmanns Ausführungen zu jener Stelle (Analecta epigraphica = Diss. Argentor. IX, S. 123). In der Tat scheinen beide Stellen geeignet, sich gegenseitig aufzuhellen. Es ist wohl an ein Gericht zu denken, das aus einer *ἔκκλητος πόλις* kommt.

Verwertung desselben für unsere Untersuchung, in positiver oder negativer Richtung, verbietet.

Für das nahegelegene **Priene** sind wir imstande, den Terminus *φάσις* nachzuweisen. Die fragliche Urkunde bei Hiller von Gärtringen, Inschriften von Priene 195 (ca. 200 v. Chr.), enthält Bestimmungen über den Kultus ägyptischer Gottheiten. Uns interessieren Z. 22 ff.:

μὴ ἐξέστω δὲ μηδενὶ ἄλλωι ἀπείρως τὴ[ν θυσίαν ποιεῖν τῆι] | θεᾶι ἢ ὑπὸ τοῦ ἱερέως· εἰ δέ τις ἄλλος ἀπ[είρως ποῆι ζημιούσ|θ]ω δραχμὰς χιλίας καὶ ἔστω φάσις αὐ[τοῦ πρὸς τοὺς ἄρ]|χον[τα]ς κτλ.

Des weiteren überliefert uns attische Termini das Antwortschreiben der Prieneer (bei Hiller, Inschr. von Priene 44) auf ein Ehrendekret des troischen Alexandreia aus dem Beginn des 2. Jahrhunderts für Richter aus Priene. Diesen war ein *στέφανος* zuerkannt worden, Z. 17 ff.:

... διότι τὰς δίκας ἴσως | καὶ δικαίως ἁπάσας ἔκριναν τάς τε τῶμ παρανόμων καὶ τὰς τῶμ βιαίων κτλ.

In beiden Fällen erscheint eine Kongruenz der angezogenen Klageformen von Priene bezw. Alexandreia Troas mit den bezüglichen attischen gesichert, wenngleich ein Beweis in strengenter Form aus den bloßen Termini kaum geführt werden kann.

Unter den dorischen Städten zeigt wohl im allgemeinen Halikarnassos die zahlreichsten Spuren attischer Einwirkung.[1] Für das Prozeßrecht im besonderen aber sind wir am besten unterrichtet über **Knidos**. Denn wir sind wohl kaum im Unrecht mit der Annahme, die Einrichtungen des außerordentlichen Tribunals für den Prozeß zwischen der Stadt Kalymna und zwei Koern, die als Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gläubigers der Kalymnier von diesen eine bestimmte Schuldsumme zurückfordern (Ditt. Syll.[2] 512: 2. [oder 1.] Jahrhundert), seien denen der ordentlichen knidischen Gerichte nachgebildet

[1] Monatlich wechselnde Prytanenausschüsse, Swoboda, Griech. Volksbeschl., S. 44. — Ein *πωλητής* als Beamter, Michel, Rec. 452: 2. Jahrhundert, u. a.

gewesen. Bei diesem außerordentlichen Tribunal nun zeigt sich eine auffallende Übereinstimmung mit dem attischen Prozeßgange. Auf Vorladung, Anbringen der Klage, Gerichtsgebühren u. ä. kann sich dieselbe nach Lage des Falls natürlich nicht beziehen, zumal von diesen Dingen wegen der Verstümmelung der Urkunde im Anfange hier nicht die Rede sein kann. Dagegen kongruieren schon die Termini der Voruntersuchung. Sollte in Athen eine Sache sogleich unter Umgehung des Diaitetenverfahrens zur Primärverhandlung an einen Gerichtshof gelangen, so wurden zuvörderst die beiden Parteien auf ihre Aussagen vereidigt (Lipsius, Att. Proz.², S. 825), und zwar ist der Kunstausdruck für attische Erbschaftsprozesse *ἀντωμοσία* und *ἀντομνύναι*, nicht nur im Falle der Diadikasie von verschiedenen Parteien, sondern auch im Falle eigentlicher Klage vom Kläger wie Beklagten (Lipsius, Att. Proz.², S. 827, mit Belegstellen A. 180). Genau so verhält es sich hier (*τοὶ ἀντίδικοι ἀντώμοσαν*), wo eine Vorbehandlung durch Diaiteten ausgeschlossen erscheint. Der Verhandlung geht voraus der Richtereid, der in Athen natürlich nicht vor jeder Verhandlung, sondern ein für allemal vor Beginn der *ἀρχαί* zu leisten war. Auf seine Ähnlichkeit mit dem athenischen weist Dittenberger (a. a. O. n. 6) hin. Von dem in der Anakrisis beizubringenden Beweismaterial kommen für unseren Fall vor allem Dokumente und Zeugenaussagen in Betracht. Die ersteren suchte man sich in Athen durch die sogenannten *προκλήσεις* zu verschaffen, unter welcher Bezeichnung man alle »Aufforderungen an den Gegner, sei es zur Erfüllung einer Verbindlichkeit oder irgendeiner Handlung oder Erklärung, wodurch ein streitiger Punkt erledigt werden sollte«, zusammenfaßte (Lipsius, Att. Proz.², S. 874). Eben dieser Terminus findet sich augenscheinlich in gleicher Bedeutung in dem angezogenen Dekret, Z. 10 ff. (auch weiter unten Z. 20): *τὰ δὲ ψαφίσματα καὶ τὰς προκλήσις καὶ εἴ τί κα ἄλλο δ[έον ἐγ δα]|μοσίου φέρηται, τιθέσθων ἐπὶ τὸ δικαστήριον τοὶ ἀ[ντίδικοι ἐκ]|άτεροι ἐσφραγισμένα τᾶι δαμοσίαι σφραγῖδι πόλιος ἑκα[τέρας,]| καθά κα ἑκατέρα ἃ πόλις ψαφίξηται, καὶ παραδόντω τοῖς στρατ|αγοῖς, τοὶ δὲ στραταγοὶ λύσαντες ἐγδιδόντω ἐς τὸ δικαστήριο|ν πάντα τὰ γράμματα ἀμφοτέροις τοῖς ἀν[τ]ιδίκοις. τιθέσθων δὲ κα[ὶ]| τὰς μαρτυρίας ἑκάτεροι*

πρὶν οὗ λέγεσθαι τὰν δίκαν κτλ. Die nach attischer Analogie mit dem betreffenden Stadtsiegel verschlossenen Beweisdokumente sind also den στρατηγοί, welche die Gerichtsvorstandschaft innehaben, zu übergeben, und diese eröffnen sie am Gerichtstage, um sie den Parteien auszuhändigen. Die Zeugenaussagen (μαρτυρίαι) aber müssen wie in Athen (Lipsius, Att. Proz.², S. 884) schriftlich fixiert und vor Beginn der Verhandlung hinterlegt worden sein. Hiedurch erklärt sich auch die Bestimmung, daß die συνάγοροι zugleich Zeugen sein dürfen. So weit die Voruntersuchung.

Für den Verhandlungstag wird jeder Partei eine bestimmte Anzahl von συνάγοροι zugeteilt, hier vier; diesen insgesamt wird eine begrenzte Rededauer eingeräumt. Die Kontrolle erfolgt wie in Athen durch die κλεψύδρα, welche während der Verlesung von Dokumenten durch die γραμματεῖς der Parteien abgestellt wird. Während der Verlesung ihrer Zeugenaussagen haben diejenigen Zeugen, welchen es möglich ist, in Knidos wie in Athen vor Gericht zu erscheinen. Die Zeugnisse derer aber, die nicht vor Gericht erscheinen können, werden in Athen durch zuverlässige Leute abgenommen (Lipsius, Att. Proz.², S. 879). In unserem Falle geschieht es durch die προστάται (Z. 25) der beiden Inseln, wobei die benachrichtigte Gegenpartei anwesend sein darf, wenn es ihr beliebt. Ähnlich in Athen, wo ja die μαρτυρίαι schlechthin in Gegenwart beider Parteien bei der ἀνάκρισις abgelegt wurden. Hier dagegen dürfte die Verhinderung der Zeugen, vor Gericht zu erscheinen — sonst die Ausnahme — die Regel, die Anwesenheit der Zeugen — sonst die Regel — die Ausnahme gewesen sein. Der Kunstausdruck für die Zeugenaussage eines Abwesenden ist sowohl in Athen wie im knidischen Dekret ἐκμαρτυρεῖν (Z. 25, 31) bezw. ἐκμαρτυρία. Eine Abweichung aber vom athenischen Verfahren liegt darin, daß alle Zeugen nach Ablegung ihres Zeugnisses τὸν νόμιμον ὅρκον schwören mußten und dazu dem außerordentlichen Fall entsprechend einen Zusatz, daß es ihnen unmöglich sei, bei der Gerichtsverhandlung zu erscheinen. In Athen dagegen schworen die Zeugen vor Gericht in der Regel nicht, wennschon der fakultativen Beeidigung derselben nichts im Wege stand (Lipsius, Att. Proz.², S. 885 ff., Ditt. Syll.²

512 n. 20). Indes erschien vor dem knidischen Gericht eine vorherige Beeidigung der Zeugen wohl deshalb angebracht, weil eine nachträgliche Eidesleistung vor Gericht bei der Mehrzahl der Zeugen ausgeschlossen war. Die Bestimmungen über die Behandlung der also abgelegten Zeugenaussagen beziehen sich augenscheinlich nur auf die außerordentliche Seite des Falles, scheiden daher füglich aus unserer Erörterung aus.

Nach Beendigung der Plaidoyers rief in Athen der vorsitzende Magistrat durch den Herold die Richter auf, über Verurteilung und Lossprechung abzustimmen, ohne daß der Abstimmung eine Beratung der Richter untereinander vorausging (Lipsius, Att. Proz.², S. 934). Ebenso erfolgt in Knidos sogleich die Austeilung der *ψᾶφοι* (Z. 52 ff.). Bestimmungen über die Exekution des Urteils gibt unser Dekret begreiflicherweise nicht.

Die Klageschrift enthält in Athen den Namen des Klägers, des Beklagten, den Gegenstand der Klage, die beantragte Buße, darauf die Begründung der Klage (Lipsius, Att. Proz.², S. 804). Die in unserer Inschrift mitgeteilte Klageschrift der Erben des Diagoras (Z. 53—82) ist leider im ersten Satz sehr verstümmelt. Doch standen hier sicher Eigennamen. Darauf folgt die Begründung der Klage und erst am Schlusse das *τίμαμα*, wie es gleichermaßen auch bei der Klageschrift des Meletos gegen Sokrates (bei Laert. Diog.) und einer aristophanischen Parodie in den Wespen der Fall ist.[1]

Wir erkennen also in Knidos eine merkwürdige Übereinstimmung des Prozeßganges mit den Einrichtungen Athens. Zufällig kann eine solche nicht entstanden sein; und wenn wir sie selbst für die Zeit der Abfassung unserer Urkunde (2. oder 1. Jahrhundert) als panhellenisch ansprechen wollten, so müßte doch eben die Entwicklung so vor sich gegangen sein, daß Athen sein Prozeßrecht den Bundesgenossen aufoktroyierte, welche es dann dem übrigen Griechenland übermittelt hätten.

An dieser Stelle wäre noch über das Prozeßrecht derjenigen

[1] Lipsius, Att. Proz.², S. 805, A. 137. — Über abweichende Fälle vgl. überhaupt E. Drerup, Über die bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden, 1897, S. 337.

mittelgriechischen Gemeinden zu handeln, welche dem jüngeren — nicht nur auf Seestädte sich beschränkenden — attischen Bunde angehört hatten. Es ist dem Verfasser indes nicht gelungen, irgendeine, sei es nun positiv oder negativ verwertbare, Urkunde aus dem Bereiche dieser Staaten (vornehmlich Boiotien und Korkyra) aufzufinden.

Das Prozeßrecht der dem attischen Einfluß dauernd entrückten Gemeinden.

Wurde in der Einleitung bemerkt, daß es in erster Linie der beklagenswerte Mangel an brauchbaren Quellen sei, der unsere Untersuchung erschwere, so gilt dies in ganz besonderem Maße für diesen zweiten Teil unserer Erörterungen, der sich gemäß den einleitend entwickelten methodischen Erwägungen mit dem Prozeßrecht der dem attischen Einfluß dauernd entrückten Gemeinden befassen sollte.

Gewiß besitzen wir auch aus dem Gebiete dieser Staaten manche Inschriften juristischen Inhalts. Eine Reihe von Urkunden über die mannigfaltigsten Materien enthalten namentlich Strafbestimmungen mit Androhung einer bestimmten Buße (hauptsächlich Geldbußen) für dieses oder jenes Vergehen. Über das aber, was für unsere Untersuchung allein in Frage kommt, über die Termini und Details der prozeßrechtlichen Behandlung — denn daraus allein können ja nur mit Sicherheit Schlüsse auf die Gleichheit oder Ungleichheit der prozeßtechnischen Institutionen Athens und der bezüglichen Stadt gezogen werden — erhalten wir trotz des gewaltigen Inschriftenmaterials so gut wie keine Aufklärung. Die Ergebnisse unserer Bemühungen seien indes trotz ihrer Unansehnlichkeit im folgenden kurz zusammengestellt.

Um zunächst mit dem Norden zu beginnen, so mag Erwähnung finden, daß in einer Urkunde aus **Korope** auf der Halbinsel Magnesia (Athen. Mitteil. VII, S. 74) die Termini *προσαγγέλλειν* (Z. 34/35) und *προσαγγελία* (Z. 38) für einen Fall gebraucht zu sein scheinen, wo man in Athen *φαίνειν*

bezw. *φάσις* gesagt hätte. Die betreffende *lex* verbietet — ähnlich wie eine Reihe anderer Sakralgesetze, z. B. die oben besprochenen aus Chios (S. 20) und Paros (S. 27 f.) —, im Heiligtum des *Ἀπόλλων Κορυπαῖος* die Bäume zu beschneiden oder das Vieh weiden zu lassen. Jeder beliebige soll Anzeige erstatten dürfen und mit der Hälfte der Strafsumme belohnt werden. Allerdings bleibt es fraglich, ob *προσαγγέλλειν* und *προσαγγελία* in unserem Dekret als voces propriae aufgefaßt werden müssen.

Was sodann Mittelgriechenland betrifft, so steht uns für die auch im 4. Jahrhundert von attischem Einfluß freigebliebenen Teile einzig eine Inschrift aus dem **lokrischen Opus** zur Verfügung. Das in Frage kommende Dokument, IG IX, 267, ist ein Ehrendekret für die Pharsaler und andere Thessaler, die sich auf eine uns unbekannte Weise um die Lokrer Verdienste erworben hatten. Uns interessiert die angefügte Strafbestimmung, Z. 7:

. . . εἰ δέ τί[ς κα | ἐκκόψῃ πεντ]ακατίους στατῆρας ἀποτεισάτω· ἐνφαινέτ[ω δὲ | ὁ θέλων ποτ τὰ]ν βουλάν, καθ' ὧν καὶ τὰς ἄλλας ἐνφανίας καὶ ὑπόδικος | [ἔστω, ὅστις κ]α μὴ τιθῆ, δέον αὐτόν.

Unseres Dafürhaltens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß *ἐνφαίνειν* und *ἐνφανία* in unserem Dekret als Kunstausdrücke aufzufassen sind. Insonderheit der Zusatz *καθ' ὧν καὶ τὰς ἄλλας ἐνφανίας* beweist klärlich, daß wir es mit der technischen Bezeichnung einer usuellen Klageform zu tun haben. Unter den bekannten attischen Klageformen aber, die der Sachlage angepaßt erscheinen könnten, kommt wohl einzig die *φάσις* in Frage, da es sich hier um eine Beeinträchtigung staatlich-fiskalischer Interessen handelt und *ὁ θέλων* zum Anstellen der Klage berechtigt sein soll. Ob freilich dem Kläger auch in Opus die halbe Buße als Prämie zufiel, ersehen wir aus unserer Urkunde nicht, und darum kann die Identität der opuntischen *ἐνφανία* und der attischen *φάσις* nicht behauptet werden. Wir stellen also lediglich fest, daß das attische Prozeßrecht die Termini *ἐνφαίνειν* bezw. *ἐνφανία* nicht kennt, und glauben hiedurch den Nachweis für die Verschiedenheit der prozeß-

technischen Terminologie der beiden Gemeinderechte in hinreichendem Maße erbracht zu haben.[1]

Über das Amphiktyonenrecht wird erst nach Herausgabe des delphischen Inschriftenbandes in den IG zusammenfassend geurteilt werden können. Soweit wir indes das in den Zeitschriften zerstreute Material überblicken konnten, enthält keine der bisher publizierten Urkunden einen spezifisch attischen Terminus in attischer Bedeutung,[2] was doch bei der großen Anzahl der in Betracht kommenden Dokumente etwas bedeuten will, so wenig wir anderseits das argumentum ex silentio (vgl. oben S. 12) zu überschätzen geneigt sind.

Aus dem Peloponnes sind für unsere Untersuchung verwertbar zwei Inschriften aus **Argos**: IG IV, 554 und 555. Beide entstammen wahrscheinlich dem 5. Jahrhundert. Das erste Dokument (= Michel, Rec. 583) befaßt sich mit dem Tempelschatz der Athene und lautet:

θ]εσαυρῶν [τῶν]: τᾶς: —: Ἀθαναίας: αἴ τις ⟨τις⟩ ἢ τὰ]ν: βωλὰν: τ[ὰν] ἀνφ' Ἀρίστωνα: ἢ τὸν(ς) συναρτύοντας ἢ ἄ]λλον τινὰ ταμίαν εὐθύνοι: τέλος ἔχων: ἢ δικάσ-ζοι] ἢ: δικάζοιτο: τῶν γρασσμάτων: ἕνεκα τᾶς: κατα-θέσιος: ἢ τᾶς: ἁλιάσσιος: τρείτω καὶ δαμενέσσθω: ἐνς Ἀθαναίαν: ἃ δὲ βωλὰ ποτελάτω: ἀντιτυχόνσα κτλ.

---

[1] Auch die Form des Proxeniedekrets ist in Opus (vgl. IG IX, 208, 269, 272, 274, 275, 276) wie auch in dem nahegelegenen Thronion (IG IX, 308) eine von der attischen ganz abweichende: *Οἱ Ὀπούντιοι . . . ἔδωκαν κτλ.*

[2] Darauf kommt es an. Wenn es z. B. in einem Amphiktyonendekret, Bull. Corr. Hell. VII (1883), S. 413, von einigen Leuten heißt: *χρήματα τῶι θεῶι ἐμάννσαν, ἃ ἦσαν ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἀπολ[ωλότα]*, so scheidet dies für unsere Untersuchung von vornherein aus; ebenso, wenn irgendein auch in Athen mögliches oder übliches Gerichtsverfahren beschrieben wird, ohne daß die spezifisch attischen Termini oder überhaupt Kunstausdrücke, die als solche kenntlich wären, gebraucht werden. Bei einer bloß sachlichen Übereinstimmung liegt der Gedanke an gemeingriechische Rechtsbegriffe näher als die Annahme einer Übertragung der Institution an sich ohne ihre prozessualische Terminologie.

Die vielfach besprochene Urkunde wurde in Einzelheiten verschieden interpretiert (vgl. Fränkel a. a. O. S. 86). Wir folgen Fränkel, der die für uns in Betracht kommende Strafbestimmung (Z. 5 und 6) übersetzt: *fugito et confiscantor bona eius . . . exigito autem ea senatus, qui tum fungetur.* Auf alle Fälle können wir aus der Urkunde eine von der attischen ganz abweichende Terminologie entnehmen.

Das zweite für das Verständnis noch schwierigere Dokument bedroht mit Strafe nach Fränkels Vermutung (a. a. O. S. 86) Vergehen gegen die Festessatzungen wohl der nemeischen Spiele. Sie lautet (nach den IG IV, 555):

γ]ροφο-
-νιστε-
θ]ωϊὰν τῶν (s. τὸν)
-αν̣ς τὰν̣ς τ-
δαμο]ῖαι ὀφλήσει
ἀναγ- s. ἀπαγ]ορευόντω[ν (s. -ορεύοντο[ς, s. -ορεύωντο)
τ]ῶν ἄλλων (s. τ]ὸν ἄλλον)
τον τὸ ἥμ[ισυ (s. τοῦ ἡμ[ίσεος)
. . . εντ . . .

So unsicher auch die Interpretation der Inschrift an sich erscheint, so drängt sich doch im Hinblick auf Z. 8 die Vermutung auf, es sei in Z. 6 *ἀναγορεύειν* gleich »anzeigen« für einen Fall gebraucht, wofür in Athen *φαίνειν* oder allenfalls *ἐνδεικνύναι* hätte gesagt werden müssen. Die lexikalische Bedeutung von *ἀναγορεύειν* widerstreitet einer solchen Interpretation nicht. Die Zeilenlänge ist bei unserer Inschrift so gering, daß sich ein einheitlicher Satz unschwer über Z. 6 bis 8 erstreckt haben kann. Wir wiederholen indes, daß wir diese Annahme lediglich als Vermutung aufgefaßt wissen wollen.

Positive Schlüsse für das argivische Recht gestattet nun freilich keine der beiden Urkunden. Immerhin erscheint durch sie — und darauf legen wir einzig Gewicht — eine Diskrepanz mit dem attischen Prozeßrecht auch für Argos erwiesen.

Den Terminus *ἐμφαίνειν*, dem wir bereits in Opus (s. o. S. 51 f.) begegneten, enthält auch die Bauinschrift aus **Tegea** bei

Hoffmann, Griech. Dialekte I n. 30. Der Zusammenhang des uns interessierenden Passus ist folgender. Mehr als zwei Bauunternehmer dürfen sich zur Ausführung eines Werkes nicht vereinigen. Widrigenfalls sollen sie 50 Drachmen Strafe bezahlen. Richter sind die *ἁλιασταί: ἰμφαίνειν δὲ τὸμ βουλόμενον ἐπὶ τοῖ ἡμίσσοι τᾶς ζαμίον* (Z. 24). Es handelt sich um die Wahrung fiskalischer Interessen; *ὁ βουλόμενος* darf die Klage einbringen und erhält im Fall ihrer siegreichen Durchführung die Hälfte der verfallenen Strafsumme als Belohnung. Die Charakteristika der attischen Phasis sind mithin gegeben, das Einbringen der Klage jedoch wird mit einem Kunstwort bezeichnet, das der attischen Prozeßterminologie fremd ist.

Aus der bekannten Weihinschrift von **Andania** (Michel, Rec. 694 = Ditt. Syll.² 653) kommen für unsere Untersuchung vielleicht in Betracht Z. 78 ff.:

... Περὶ τῶν κοπτόντων ἐν τῶι ἱερῶι· μηθεὶς κοπτέτω ἐκ τοῦ ἱεροῦ τόπου· | ἂν δέ τις ἁλῶι, ὁ μὲν δοῦλος μαστιγούσθω ὑπὸ τῶν ἱερῶν, ὁ δὲ ἐλεύθερος ἀποτεισάτω, ὅσον κα οἱ ἱεροὶ ἐπικρίνωντι· ὁ δὲ ἐπιτυχὼν ἀγέτω | αὐτοὺς ἐπὶ τοὺς ἱεροὺς καὶ λαμβανέτω τὸ ἥμισυ κτλ.

Es liegt im ersten Augenblick nahe, hier an die attische *ἀπαγωγή* zu denken. Denn *ὁ ἐπιτυχών*, der die Holzdiebe *ἐπ' αὐτοφώρῳ* ertappt, soll sie *ἐπὶ τοὺς ἱεροὺς ἄγειν*. Auch die Aussetzung einer Prämie bei einer mit *ἀπαγωγή* bezeichneten Klage begegnete uns in Eretria (s. o. S. 15 f.). Aber einmal fehlt der substantivische Terminus; sodann heißt es *ἀγέτω* und nicht *ἀπαγέτω*; endlich stammt die Inschrift aus der ersten Hälfte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts, einer Zeit also, in der bereits die eng umschriebene Bedeutung der Kunstausdrücke sich mehr und mehr zu erweitern begonnen hatte. Es liegt darum kein Zwang vor, das Vorhandensein der spezifisch attischen *ἀπαγωγή* in Andania anzunehmen. Vielleicht ist der fragliche Ausdruck nur eine Paraphrasierung des römischen *in ius vocare* und juristisch so farblos gebraucht wie in der gleichen und namentlich in nachchristlicher Zeit *προσ-, κατ-, εἰσαγγέλλειν, ἐνδεικνύειν, δικάζεσθαι, αἱρεῖν, κατηγορεῖν* u. a. mehr.

Schließlich ziehen wir noch einige kretische Inschriften heran, zunächst den Staatsvertrag der Städte Hierapytna und Priansion, CIG II, 2556 = Michel, Rec. 16, der nach Boeckh (a. a. O. p. 414) etwas nach der Mitte des 3. Jahrhunderts abgeschlossen wurde. Die uns interessierende Stelle ist im folgenden Passus enthalten, den wir des Zusammenhangs halber ganz wiedergeben müssen, Z. 57 ff. (nach Boeckh):

. . . . . *ὑπὲρ δὲ τῶν προγεγονότων παρ' ἑκατέροις ἀδικημάτων, ἀφ' ὧ τὸ κοινοδίκιον ἀπέλιπε χρόνω ποιησάσθων τὰν διεξαγωγὰν οἱ σὺν Ἐνίπαντι καὶ Νέωνι κόσμοι ἐν ᾧ κα κοινᾷ δόξῃ δικαστηρί(ῳ) ἀμφοτέραις ταῖς πόλεσι ἐπ' αὐτῶν κοσμόντων, καὶ τὸς ἐγγύος καταστασάντων ὑπὲρ τούτων ἀφ' ἃς κα ἀμέρας ἁ στάλα τεθῇ ἐμ μηνί. ὑπὲρ δὲ τῶν ὕστερον ἐγγινομένων ἀδικημάτων προδίκῳ μὲν χρήσθων καθὼς τὸ διάγραμμα ἔχει, περὶ δὲ τῶ δικαστηρίω οἱ ἐπιστάμενοι κατ' ἐνιαυτὸν παρ' ἑκατέροις κόσμοι πόλιν στανυέσθων, ἅγ κα ἀμφοτέραις ταῖς πόλεσ[ι δό]ξῃ ἐξ ἃς τὸ ἐπικριτήριον τελε[ῖ]ται καὶ ἐγγύος καθιστάντων, ἀφ' ἃς κα ἀμέρας ἐπιστᾶντι ἐπὶ τὸ ἀρχεῖον ἐν διμήνῳ καὶ διεξαγόντων ταῦτα ἐπ' αὐτῶν κοσμόντων κατὰ τὸ δοχθὲν κοινᾷ σύμβολον κτλ.*

Wir beschränken uns darauf, für die Erklärung des Dokumentes im allgemeinen auf den vorzüglichen Kommentar Boeckhs (a. a. O. p. 414 ff.) zu verweisen. In dem angezogenen Passus handelt es sich um Prozesse zwischen Bürgern aus Hierapytna und Priansion aus der Zeit nach Beendigung der Tätigkeit des *κοινοδίκιον*, unter dem wir uns ein gemeinschaftliches Gericht oder eine gemeinschaftliche Appellationsinstanz mehrerer, vielleicht aller kretischen Städte vorzustellen haben, und vor dem Abschluß des gegenwärtigen Vertrags. *Οἱ σὺν Ἐνίπαντι καὶ Νέωνι κόσμοι*, offenbar diejenigen, unter denen der Vertrag geschlossen wurde, werden beauftragt, in einem nach gemeinsamem Beschluß (*ἐν ᾧ κα κοινᾷ δόξῃ*) bestellten Gerichtshof diese Streitfälle noch vor Ablauf ihrer Amtszeit zur Erledigung (*διεξαγωγά*) zu bringen. Zu dem Behuf sind sie gehalten, binnen Monatsfrist nach der Publikation des Staatsvertrags Bürgen hiefür zu stellen. Inhalt der Bürgschaft sind offenbar

die weiter unten (Z. 71 ff.) angedrohten Geldbußen. Uns interessiert namentlich die jetzt folgende Bestimmung betreffs der nach Abschluß des Vertrags entstehenden Streitigkeiten. U. E. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Boeckh mit Recht *πρόδικος* hier gleich Schiedsrichter, Diaitet faßt, den Gegensatz *προδίκῳ μὲν χρήσθων . . . περὶ δὲ τῶ δικαστηρίω* nachdrücklich betont und demgemäß paraphrasiert: *utuntor arbitro . . . sin ad iudicium deferenda causa.* Statt der in Attika gebrauchten Bezeichnung *διαιτητής* tritt uns also hier der fremde Terminus *πρόδικος* entgegen. Wir halten uns danach für berechtigt, den aus der Geschichte bekannten selbständigen Entwicklungsgang der Insel Kreta auch für die Ausbildung der prozeßrechtlichen Formen — zum mindesten aber eine Abweichung von den attischen Institutionen — als erwiesen zu betrachten.

Dem widerspricht nur scheinbar ein Passus in dem Vertrag zwischen Hierapytna und dem König Antigonos: Museo Ital. III, p. 603 ff. Dort wird gegen Offiziere und Soldaten, die es unternehmen, im Widerspruch mit dem Vertrag gegen Antigonos Kriegsdienste zu tun, die Bestimmung getroffen, Z. 6 ff:

. . . ἀπ]οτεισάντων ὁ μὲν ἀγεμὼν | [δραχμὰς μυρίας, ὁ δὲ στρατιώτης δραχ]μὰς χιλίας. ἐνδεικνύεν δὲ | [τὸν βωλόμενον . . . . . καὶ ὅτ]αν ἐνδειχθῆι τὰ μὲν ἥμισσα | [εἶναι τοῦ ἐνδείξαντος, τὰ δὲ ἥμι]σσα τᾶς πόλεως, ἐξ ἧς ἂν ἦι ὁ | [ἐνδείξας . . .] κτλ.

Allein hier ist *ἐνδεικνύειν* nicht als Terminus aufzufassen, sondern im Sinne von »anzeigen« schlechthin gebraucht. Ja selbst wenn dem nicht so wäre, so würde unser Dokument nichts für die kretische Gerichtssprache beweisen, da es sich um ein allgemeinpolitisches Vertragsinstrument handelt, dessen Terminologie leicht von der weitverbreiteten attischen beeinflußt sein könnte.

Jeden Zweifel am Vorhandensein einer bodenständigen kretischen Terminologie beseitigt indes — ganz abgesehen von der Überlieferung des Gortyner Stadtrechts, das jedoch speziell für das formale Prozeßrecht nichts Wesentliches erschließen läßt — das aus dem 3. Jahrhundert stammende Abkommen

der Städte Gortyn und Latos = Bull. Corr. Hell. XXVII (1903), S. 219 ff. Es trifft Bestimmungen über die Behandlung von Rechtshändeln, die in Zukunft zwischen Einwohnern der beiden Städte entstehen. Der am besten erhaltene dritte Teil (= C) des Vertrags bedroht die *κόσμοι* der beiden Städte mit Strafe, wenn sie sich nicht an die festgesetzten Bestimmungen halten, Z. 5 ff.:

ὅτειος δέ κα κόσμος
μὴ βέρόηι κατὰ τὰ γεγραμ(μ)ένα, ἀποτεί-
σάτω πὰρ τὸν τίταν ἀργυρίω διακοσίος | στατῆρας
ἕκαστος ὁ κόσμος· μωλῆν τὸν λείοντα
κἤχεν τὰν ἠμίναν, τὰν δὲ ἠμίναν τᾶι πο-
λι κτλ.[1]

Es handelt sich also um Verletzung eines Staatsvertrags. Jedem beliebigen soll die Klagebefugnis zustehen. Der Angeber soll die Hälfte der Strafsumme, also 100 Silberstateren, als Prämie erhalten, die andere Hälfte soll der Stadt gehören: das sind die Charakteristika der attischen Phasis. Aber anstatt *ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ φαίνειν ἐπὶ τῷ ἡμίσει* lesen wir *μωλῆν τὸν λείοντα κἤχεν τὰν ἠμίναν*: ein klarer Beweis für die Diskrepanz der prozeßtechnischen Terminologie.

Schluß.

Eine kurze systematische Zusammenfassung mag die vorausgehende geographisch geordnete Zusammenstellung zum Abschluß bringen.

Wie schon am Ende der Einleitung betont, haben wir uns ausschließlich auf das Prozeßrecht als diejenige Seite des Rechtswesens beschränkt, welche charakteristischere Beispiele der Rechtsrezeption darzubieten geeignet schien als das materielle Recht. Daher waren es die Formen der öffentlichen Klage einerseits, der Prozeßgang anderseits, deren Analogien bezw. Verschiedenheiten zum attischen Recht wir bei den einzelnen Städten und Inseln hervorzuheben bestrebt waren.

[1] Für die Interpretation im einzelnen verweisen wir auf J. Demargnes Kommentar a. a. O. S. 223 f.

Was zunächst die Klageformen betrifft, so konnten am zahlreichsten Belege für die Verbreitung der attischen *φάσις* erbracht werden. Aus dem 4. Jahrhundert schon konnten wir sie für Iulis und Koressos auf Keos belegen; in späterer Zeit fanden wir sie in Gebrauch auf Ios, Astypalaia, in Magnesia am Maiandros und Priene, wohl auch auf Nisyros (nach Hillers einwandfreier Ergänzung). Doch war sie sicher schon zu Beginn des 4. Jahrhunderts im Bundesgenossengebiet gang und gäbe, wie das Vorkommen dieses Terminus in der »Stiftungsurkunde« des jüngeren Seebundes (IG II, 17 = Ditt. Syll.² 80, v. 43) beweist. Vielleicht sind wir berechtigt, darin Ansätze zu einem neu zu schaffenden Bundesrecht (vgl. Ziebarth, Hermes XXXII, S. 611) zu erkennen. Daß wir anderseits in der *φάσις* keine gemeingriechische Institution, zum mindesten aber keinen gemeingriechischen Terminus für einen allgemeinen Rechtsbegriff haben, konnten wir aus einer Urkunde aus Tegea und einem Dekret der lokrischen Opuntier erschließen, wo die Termini *φαίνειν* bezw. *φάσις* durch *ἐνφαίνειν* (= *ἰμφαίνειν*) bezw. *ἐνφανία* vertreten werden, während wir auf Chios (4. Jahrhundert) und vielleicht auch auf Paros (vgl. o. S. 27 f.) *κατειπεῖν*, in Korope auf Rhodos (3. Jahrhundert) und in römischer Zeit im lesbischen Eresos *προσαγγέλλειν* im Sinne des attischen *φαίνειν* gebraucht fanden. Im Vertrag zwischen Gortyn und Latos endlich war die usuelle attische Fassung *ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ φαίνειν ἐπὶ τῷ ἡμίσει* durch die Bestimmung *μωλῆν τὸν λείοντα κἤχεν τὰν ἡμίναν* ersetzt.

In ähnlichem Sinne wie die Phasis gebraucht fand sich der Terminus *ἔνδειξις* auf Keos und (wohl auch) auf Amorgos. Es wäre unrichtig, allein hieraus etwa folgern zu wollen, daß *ἔνδειξις* in den betreffenden Urkunden im nicht technischen Sinne gleich Anzeige schlechthin verwendet wäre. Vielmehr ist auch in Athen Endeixis »im technischen Sinne für einige Fälle anzuerkennen, in denen wir sonst Phasis angewendet finden« (vgl. Lipsius, Att. Recht II, S. 335). Innere Gründe veranlaßten uns, im keischen Fall technischen Gebrauch des Kunstwortes anzunehmen, für die amorginische Urkunde jedoch (wie für den Vertrag zwischen Antigonos und Hierapytna) *ἐνδεικνύειν* = anzeigen schlechthin zu fassen.

Die präzise Bedeutung der *μήνυσις* im attischen Sinne können wir für Iulis auf Keos und für Erythrai als erwiesen betrachten.

Die Eisangelie fanden wir im keischen Iulis und auf der Insel Kos.

In Eretria auf Euboia ließ sich, allerdings erst aus später Zeit, die attische Apagoge nachweisen.

Den Gebrauch der spezifisch attischen *ἀπογραφή* glauben wir für Iulis auf Keos dargetan, für Kos wenigstens wahrscheinlich gemacht zu haben.

Dagegen haben wir ein sicheres Beispiel für Ephegesis nicht aufzufinden vermocht, was sich indes leicht aus der Lückenhaftigkeit unseres Materials erklärt.

Was den Prozeßgang und zwar zunächst das Klagerecht betrifft, so war wohl gemeingriechisches Recht, daß nur Freie, nicht aber Sklaven befugt waren, eine Klage durchzuführen. Daß indes Sklavendenunziationen zulässig waren, ja zum Teil belohnt wurden, und daß der Terminus hiefür *μήνυσις* hieß, können wir für Keos und zwar speziell für Iulis belegen. Daß anderseits nicht ein jeder Freie zum Anstellen einer jeden Klage berechtigt war, lehrt uns die häufige Hervorhebung der allgemeinen Klageberechtigung (*ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ*, wie in Athen; *τῷ χρῄζοντι, τῷ θέλοντι* usw.). Aber Näheres darüber wissen wir nicht, können daher auch nicht versuchen, diesen Punkt für die Frage der Rechtsrezeption überhaupt zu verwerten.

Die einzelnen *γραφαί* bezw. *δίκαι* wurden in Athen hinsichtlich ihrer Materie durch Attribute näher gekennzeichnet. Zwei auch in Attika gebräuchliche Termini dieser Art, *δίκαι παρανόμων* und *δίκαι βιαίων*, begegneten uns in einer Urkunde aus Priene.

Gleichheit oder wenigstens Ähnlichkeit mit der attischen Art der Vorladung haben wir für Teos gezeigt. Denn sicherlich fand das Aufsuchen des zu Belangenden von seiten des Klägers in Gemeinschaft zweier Zeugen auch gegen Landesanwesende statt, die sich der ordnungsmäßigen Vorladung dadurch entziehen wollten, daß sie sich außer Hause nicht treffen ließen.

Über die Klageschrift wurde bei der Behandlung der knidischen Urkunde gesprochen. Daß sie bei einem bestimmten Magistrat eingereicht werden mußte, ist ebenso allgemein als das Institut der Gerichtshegemonie.

Daß bei jeder Privatklage, ehe sie bei Gericht angenommen wurde, der Schiedsspruch eines Diaiteten ergangen sein mußte, haben wir für Ephesos gezeigt, für Kos, Kalymna und Knidos in hohem Grade wahrscheinlich gemacht. In dem Vertrage zwischen Hierapytna und Priansion auf Kreta trat uns indes der Terminus *πρόδικος* im Sinne des attischen *διαιτητής* entgegen.

Für das Verfahren bei der Anakrisis und der Gerichtsverhandlung konnte zum Schiedsspruch der Stadt Knidos eine geradezu lückenlose Übereinstimmung mit Athen dargetan werden.

Von den Exekutionsmitteln endlich konnten wir aut Amorgos die *δίκη ἐξούλης* bezw. die Exekutivurkunde vermittelst Fiktion eines rechtskräftigen Urteils nachweisen.

Unerwähnt sind bei dieser Zusammenstellung geblieben die Hypotheksäulen auf Lemnos, Amorgos, Syros und Naxos, ferner unerhebliche Einzelheiten, wie die *διαδικασία* in Zeleia, der Wirkungskreis der *εὔθυνοι* in Magnesia a. M. u. ä., desgleichen bloße Vermutungen (vgl. z. B. die amorginischen *διαλλακταί*) und endlich die lediglich auf die bekannte judiziäre Abhängigkeit der Bundesgenossen von Athen bezüglichen Nachrichten (z. B. über die Gerichtshoheit über Kapitalverbrechen usw.).

Auch ohne dies, meinen wir, dürfte der angetretene Beweis für unsere Hypothese als erbracht gelten. Eine stattliche Anzahl von Urkunden zeigte uns einerseits, wie — mitunter bis in die kleinsten Details — die prozessualen Institutionen Athens übereinstimmten mit denen einer Reihe anderer Gemeinden, von denen keine jemals in der Lage war, ihre Einrichtungen Athen aufzuzwingen, die aber alle einst dem mächtigen attischen Reiche teils freiwillig, teils gezwungen untertan gewesen sind. Wir fanden anderseits auch Fälle, wo eine offensichtliche Verschiedenheit der prozeßrechtlichen Einzelheiten von den attischen zutage trat; und zwar war dies gerade bei denjenigen Städten

der Fall, die entweder dauernd dem attischen Machtbereich entrückt geblieben waren oder als Mitglieder des Seebunds, wie Chios und Lesbos, sich eine unabhängigere Stellung zu bewahren verstanden hatten als die große Masse der Bündner.

Im Zusammenhalt dieser beiden Tatsachen erblicken wir das Hauptargument unserer Beweisführung. Und wenn schließlich für uns die Zusammenstellung schon bekannten Materials die Hauptsache blieb, so beruhigt uns der Gedanke, daß eben diese bisher mangelnde Zusammenstellung in sich selbst das Hauptgewicht des zu erbringenden Beweises trägt, und daß das schon bekannte Material zum wenigsten unter einem neuen Gesichtswinkel betrachtet und nach neuen Gesichtspunkten geordnet wurde. Wir sind damit — auf Veranlassung E. Drerups — jener Forderung nachgekommen, die nach Inangriffnahme dieser Arbeit wiederum Swoboda bei Kroll, Die Altertumswissenschaft im letzten Vierteljahrhundert 1905, S. 284, in die Worte gefaßt hat: »Eine wichtige Frage, diejenige, wie weit Athen auf die Verfassungen und das Recht der griechischen Städte Einfluß genommen hat, ist kaum noch angerührt.«

Register.

1. Geographisches Register.

Adramytion 41
Ägypten 11 Anm. 1
Aigiale (auf Amorgos) 30
Aigina 17 f.
Akraiphiai 11 A. 1
Amorgos 30—33, 11 A. 1, 18 A. 1, 58, 60
Andania 54, 9 A. 3, 11 A. 1
Argos 52 f.
Arkesine (auf Amorgos) 30
Astypalaia 33 f., 58
Athen 1, 2 f., 5 f. usw.

Boiotien 11 A. 1, 49
Byzantion 7 A. 3

Chalkis 6 A. 1, 17
Chios 20, 58, 61

Delos 27
Delphi 1 f., 52

Ephesos 42—44, 9 A. 1, 12 A. 2, 35 A. 2, 60
Eresos (Lesbos) 20, 58
Eretria 15 ff., 7 A. 3, 59
Erythrai 41, 6, 58
Euboia 15 ff., 59

Gortyn 57, 58

Halikarnassos 46
Hierapytna 55, 56, 45, 58, 60

Iasos 34
Itanos 45
Ios 27, 29, 58
Iulis 21 ff., 58 f.

Kalchedon 7 A. 3, 41
Kalymna 34 f., 46, 60
Karpathos 7 A. 3
Karthaia (auf Keos) 27
Keos 21—27, 58 f. Vgl. auch Iulis, Karthaia, Koressos
Koressos 22 ff.
Korkyra 49
Korope auf der Halbinsel Magnesia 50 f., 58
Kos 7 A. 3, 5 A. 1, 10, 36 f., 59, 46
Kreta 55—57, 60. S. auch Gortyn, Hierapytna, Itanos, Latos, Priansion
Kykladen 21—33
Kyzikos 41

Latos 57, 58
Lebedos (bei Teos) 42 f., 45 A. 1
Lemnos 18, 19, 60
Lesbos 19 f., 61
Lokrisches Opus s. Opus

Magnesia am Maiandros 44 f., 58, 60
Makedonien 10 A. 1
Minoa (auf Amorgos) 30, 32
Moudros 19 A. 2
Mykonos 29
Mylasa 44

Myrina 19
Mytilene 19, 7 A. 3, 45 A. 1

Naxos 4, 18, 27, 60
Nisyros 38, 58

Olymos 44
Opus 51, 58

Paros 27 f., 58
Peloponnes 52—54
Priansion 53, 60
Priene 46, 41, 58

Rhodos 39, 58, 7 A. 3, 11 A. 1
Rom 11 A. 1

Samos 21
Samothrake 7 A. 3
Siphnos 27
Sparta 1, 2, 4 A. 2
Sporaden 33—39
Syros 18, 27, 60

Tegea 53 f., 58
Tenedos 7 A. 3
Tenos 31
Teos 41 f., 45 A. 1, 59
Thasos 4, 7 A. 3
Theben 2
Thessalien 11 A. 1
Thronion 52 A. 1

Zeleia 33, 60.

2. Wort- und Sachregister.

Achaischer Bund 11 A. 1
ἄγειν (vielleicht für *ἀπαγωγή*? Andania) 54
Ägyptische Gottheiten in Priene 46
Alektrona 39
Alexander d. Gr., kärgliche Autonomie unter ihm in Ephesos 8 A. 1
ἀλιασταί (Tegea) 54
Aitolischer Bund 11 A. 1
Amphiktyonenrecht 52
ἀναγορεύειν oder *ἀπαγορεύειν* (Argos) 53
ἀναφέρειν δίκας 18
Antalkidasfrieden 7 A. 3
Antigonos und sein Sohn Demetrios Pollorketes 8 A. 1
ἀντομνύναι, ἀντωμοσία u. ä.: *τοὶ ἀντίδικοι ἀντώμοσαν* 47
ἀπαγορεύειν s. *ἀναγορεύειν*
ἀπαγωγή (Eretria) 16, 59. Vgl. auch 54
ἀπογράφειν δίκας (Kalymna) 34 f.
ἀπογραφή 25 f. (Iulis), 37 (Kos), 59
Ἀπόλλων Κορυπαῖος 51
ἀποφέρειν δίκας (Aigina) 18
Archeion in Teos 42
ἄρχοντες in Eretria, Gerichtsvorstandschaft für e. Apagoge 17
Aristides 7 A. 3
Aristoteles 11
ἀστυνόμοι in Koressos 22
Athena Itonia, — Polias 11 A. 1

Chabrias 21
Charondas 2

δαμιεργός Eponymmagistrat auf Astypalaia 33
δαμενέσθω (Argos) 52
Delisch-attischer Bund s. Seebund
Demeter Orea 11 A. 1
Demetrios Poliorketes 8 A. 1
διαδικασίη (Zeleia) 40, 60
διαιτητής, διαιτᾶν u. ä. 30, 35, 60, 43 (Ephesos). *διαιτᾶν* 34 f. (Kalymna), 38 (Kos)
διαλλακτής 30 (Amorgos), 60
διεξαγωγή (Kreta) 55
δίκαι συμβόλαιαι = *ἀπὸ συμβόλου* 6 A. 5, vgl. auch 10 A. 1. — *δ.*

ἀποφέρειν 18, *ἀναφέρειν* 18. — *δ. παρανόμων, βιαίων* i. Priene 46, 59. — *καθάπερ ἐκ δίκης, ὡς δίκην ὠφληκώς* (scil. *ἐξούλης*) auf Amorgos 33, 60. — *τὸ καθ' ἑξάμηνον παραγινόμενον δ[ικαστήριον]*(Magnesia a. M.) 45 A. 1
δικάσκοποι (Mytilene auf Lesbos) 19
Drakon 2

Eid: *ὁ νόμιμος ὅρκος* 48 (Knidos). — Eidesformel der erythräischen Buleuten 6. — E. der Richter auf Knidos 47
εἰκοστή 7 A. 3
εἰσαγγέλλειν, εἰσαγγελία u. ä. 24 f. (Iulis auf Keos), 29 (Mykonos), 36 (Kos), 37 A. 1, 58
εἰσαγωγῆς 31 (Amorgos, Tenos), 43 (Ephesos)
ἐκμαρτυρεῖν (Knidos) 48
ἔμβασις, ἐμβαίνειν, ἐμβατεία, ἐμβάτευσις 44
ἐνδεικνύειν 32 (= Anbringen einer Klage bei der Volksversammlung in Minoa), 56, vgl. auch *ἔνδειξις*
ἔνδειξις 16, 22, 58
ἐνφαίνειν, ἐνφανία (Opus) 51, 58
Epameinondas 21
Ephegesis 59
Ephesis (*Ἀθήναζε* — Koressos) 23
ἐπιχειροτονίαι 25
εὔθυνοι (Magnesia a. M.) 45
Exekutionsformeln: *καθάπερ ἐκ δίκης* od. *ὡς δίκην ὠφληκώς* (sc. *ἐξούλης*) (Amorgos) 33, 60

Gewichtseinheit im Seebundsgebiet 6 A. 2, 27

Harpokration 11
Hypothekenbücher 19 A. 1. — H. in Kyzikos öffentlich verkündigt 19 A. 1. — H.-Säulen 18, 27, 60

ἰμφαίνειν (Tegea) 54, 58
ἱππεῖς — Schatzungsklasse in Eretria 15
Isoteleia (in Delos) 27

κατειπεῖν im Sinne des att. *φαίνειν* auf Chios 20, vielleicht auch Paros 28, 58
Kimon 3 A. 2
Klagformen, Zusammenfassung 58 f.
Klagschrift 49
κλεψύδρα 37 (Kos), 48 (Knidos)
Kleruchien, attische 3 A. 1, 4, in Myrina 19
κλήτορες (Teos) 42
κοινόν der Inseln 11 A. 1
Kolakretai in Kyzikos 41
Konon 9 A. 2
κόσμοι 55 f.

Lysander 3, 9 A. 3
Lysimachos 9 A. 2

μαρτυρίαι 48 (Knidos)
μάστροι 39 (Rhodos)
μήνυσις 22 (Iulis), 41 (Erythrai), 58. — *μηνύειν* in nicht technischem Sinne 52 A. 2 (Delphi)
μωλῆν τὸν λείοντα κῆχεν τὰν ἠμίναν (Kreta) 57, 58
Münzeinheit im Seebundsgebiet 6 A. 2, 27

Peloponnesier, Seesieg der P. in der Meerenge zwischen Oropos und Eretria (411) 7 A. 3 (auch 15 A. 1)
Perikles 3
περίδρομοι (Mytilene) 19
Phasis u. ä.: 22 (Koressos auf Keos), 28 ([*φηνάτ*]*ω*-Paros), 29 (Ios), 32 (Astypalaia), 33 f., 38 (Nisyros), 44 f. (Magnesia a. M.), 46 (Priene). — Zusammenfassung 58
φρατρίαι und *φυλαί* auf Kos 36
πολέμαρχοι i. Eretria 15
πωληταί auf Kos 36

Pollux 11
ποτελᾶν· ἃ δὲ βωλα ποτελάτω ἀντιτυγχόνσα 52 f. (Argos)
προβολή (Amorgos) 32
πρόδικος i. Sinne von *διαιτητής* 55 f. (Kreta)
προκλήσεις 47 (Knidos)
προθεσμίη Verjährungsfrist 32 (Amorgos), 42 (Teos)
προσαγγέλλειν = anzeigen 20 (Eresos), 39 (Rhodos), 50 f. (auch *προσαγγελία*, Korope)
προστάται 22 (Iulis), 48 (Kos und Kalymna)
Proxeniedekrete 15 (Eretria), 52 A. 1 (Opus u. Thronion)
Prozeßgang, Zusammenfassung 59 f.
Prytanienordnung i. Kyzikos 41. — Monatlich wechselnde Ausschüsse i. Halikarnassos 46 A. 1
Psephismenpräskript, attisches i. Delos, Paros, Ios 27

Religiöse Zentren, Bedeutung für die älteste Rechtsentwicklung 1

Sakralrecht u. ä. 5, 10, 11 A. 1, 44 f.
Schiedsrichter u. ä. s. *διαιτητής*
Seebund, älterer 3, 4, 7, 9 A 2. — jüngerer 4, 7. — Seine Stiftungsurkunde 4, 58 — Zeit der Seebünde 7 A. 3
σφραγὶς δαμοσία 48
στραταγοί in Knidos 48
σύλλυσις [statt d. att. *διάλυσις*] 29
συνάγοροι 48

Thebanische Partei auf Keos 21
Theophrast 11
θεωροί (Paros) 28
θεσμοφύλακες (Iulis auf Keos) 21 A. 1
τρείτω καὶ δαμενέσθω (Argos) 52 f.

Wasseruhr s. *κλεψύδρα*

Zaleukos 2.

3. Inschriften-Register.

(Nach Möglichkeit auf die IG und die gebräuchlichsten Sammlungen zurückgeführt.)

IG I 9 Seite 6 A. 1
» II 17 » 4 A. 4, 58
» II 5, 54b » 25 f.
» IV 1 » 18
» IV 554 » 52 f.
» IV 555 » 53
» IX 267 » 51
» XII 1, 677 » 39
» » 2, 6 » 19
» » 2, 546 » 22 f.
» » 2, 562 » 20
» » 3, 87 » 38 f.
» » 3, 168 » 33 f.
» » 5, 2A » 29 f.
» » 5, 108 » 27 f.
» » 5, 128 » 28 f.
» » 5, 480 » 27
» » 5, 595B » 24

CIG ed. Boeckh II 2556 Seite 55 f.
» » » Add. II p. 1030 n. 2214c Seite 20
Ditt. Syll.² 8 » 41
» » 17 » 17
» » 80 » 4 A. 4, 58
» » 101 » 25 f.
» » 154 » 40
» » 177 » 41 f.
» » 329 » 44
» » 493 » 33 f.
» » 510 » 43 f.
» » 511 » 30 ff.
» » 512 » 46 ff.
» » 517 » 33
» » 552 » 45
» » 554 » 44 f.
» » 560 » 39

Ditt. Syll.² 569 S. 27 f.
» » 570 » 20
» » 598 » 36 f.
» » 653 » 54
» » 880 » 38
Michel Recueil 16 » 55 f.
» 34 (= D.S.²177) » 41 f.
» 70 (= D. S.² 17) » 17
» 86 (= D. S.² 80) » 58, 4 A 4
» 356 » 19
» 401 I und II » 22 f.
» 417 » 34 f.
» 434 (= D.S.²560) » 39
» 508 » 41
» 530 (= D.S.²154) » 40
» 661 C und D » 31 A. 3
» 694 (= D. S.²653) » 54
» 707 (= D.S.²570) » 20
» 782 » 11 A. 1
» 583 (= IG IV 554) » 52 f.
» 1335 (= D.S.²511) » 30 ff.
» 1340 (= D.S.²512) » 46 ff.
Dareste, Haussoullier, Reinach, Rec. d. inscr. jurid.
I p. 22 n. IV (= D.S.²329) S. 44
I p. 30 n. V (= D.S.²510) » 43 f.
I p. 108 n. VIII, 59, 64, 66, 68 » 18, 27
I p. 313 n. XV AB » 33
Inscr. of the Brit. Mus.
II p. 84 n. 299 (= D.S.²512) » 46 ff.
II p. 105 n. 339 » 6 A. 2
II p. 122 n. 349 (= D.S.²560) » 39
III p. 34 n. 418 » 41
III p. 107 n. 477 (= D.S.²510) » 43 f.
Kern, Inschr. v. Magnesia a. M.
99 (= D. S.² 554) » 44 f.
100 (= D. S.² 552) » 45
Hiller von Gärtringen,
Inschr. v. Priene 44 » 46
» » » 50 » 41
» » » 195 » 46
Rangabé, Ant. Hell. II
p. 266 n. 689 » 15 f.
p. 347 n. 752 (= IG XII, 5, 2A) » 29 f.
Hoffmann, Griech. Dialekte I
n. 30 » 54
Athen. Mitt. VII S. 74 » 50 f.
Hermes XXXII S. 618 » 29
Bull. de Corr. Hell. XXVII
p. 219 ff. » 57
Museo Ital. III p. 603 ff. » 56.

Lebenslauf.

Ich, Hans Weber, wurde am 20. April 1882 zu Speyer am Rhein geboren. Mein Vater ist der K. Konrektor Dr. Philipp Weber am humanistischen Gymnasium Aschaffenburg. Ich gehöre der katholischen Kirche an.

Elementarunterricht erhielt ich in der Seminarschule in Speyer, später in einer Münchener Schule. 1891 trat ich in das Luitpoldgymnasium in München ein, das ich 1900 absolvierte. Hierauf oblag ich meinen akademischen Studien an den Universitäten Würzburg (1900—1902) und München (1902—1904). In Vorlesungen und Seminarien hörte ich folgende Herren Professoren und Dozenten: Brenner, Chroust, Crusius, Drerup, Furtwängler, Grasberger, Grauert, v. Hertling, v. d. Leyen, J. v. Müller, Muncker, Paul, Ranke, v. Schanz, Stangl, Stölzle, Weyman, Wilcken, Wölfflin, Wolters, denen ich allen zu großem Danke verpflichtet bin.

Nachdem ich 1903 und 1904 die beiden Abschnitte der Lehramtsprüfung für die philologisch-historischen Fächer bestanden, nahm ich während des Schuljahres 1904/5 an dem am K. Wilhelmsgymnasium in München abgehaltenen pädagogisch-didaktischen Seminarkursus teil. Seit Januar 1906 bin ich dem K. Theresiengymnasium in München als Assistent beigegeben.

Die vorliegende Arbeit ist entstanden aus einer Anregung meines verehrten Lehrers, des Herrn Universitätsprofessors Dr. E. Drerup, dem ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aussprechen muß für das unermüdliche Interesse, womit er sie begleitet und gefördert hat. Auch Herr Universitätsprofessor Dr. Rehm hat mich — als erster Referent der Dissertation — durch vielerlei Winke und Ratschläge zu großem Danke verpflichtet.

Princeton University Library
32101 073822569